Das Recht am altwürttembergischen evangelischen Kirchengut

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

vorgelegt von

Fritz Lenckner
Rechtsanwalt in Stuttgart

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1919

Genehmigt am 28. Juli 1919
Referent: Professor Dr. A. Schmidt

Herrn Prälat von Demmler in Stuttgart

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553612_0142

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Aufgabe 1

Abschnitt I. Die Rechtslage bis 1806 3

§ 2. Die Bildung des Kirchenguts 3
§ 3. Die Verwaltung des Kirchenguts 7
§ 4. Die Rechtsgeschichte des Kirchenguts 9
§ 5. Die rechtliche Bedeutung der Bildung des Kirchenguts . . 17
§ 6. Die Theorie des Staatseigentums am Kirchengut 23
§ 7. Die Würdigung der Theorie des Staatseigentums 27
§ 8. Die Widerlegung der Theorie des Staatseigentums 33
§ 9. Die Frage des Staatseigentums nach 1565 38
§ 10. Die Theorie des Eigentums der evangelischen Landeskirche . 41
§ 11. Das Kirchengut als Stiftungsvermögen 48

Abschnitt II. Die Rechtslage seit 1806 52

§ 12. Die Rechtsgeschichte des Kirchenguts 52
§ 13. Die rechtliche Bedeutung des Generalreskripts vom 2. Januar 1806 und des § 77 der Verfassungsurkunde von 1819 . . . 58
§ 14. Das Ergebnis 64

§ 1. Die Aufgabe.

Die Frage des Rechts am altwürttembergischen evangelischen Kirchengut gehört der Geschichte an, seitdem durch die Verfassung des Volksstaats Württemberg bestimmt worden ist, dass die evangelische Landeskirche für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche an den Staat mit einer Geldrente abgefunden werden solle. Gleichwohl ist sie auch jetzt noch einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung wert, nicht bloss wegen der grossen Bedeutung, welche dem altwürttembergischen Kirchengut in der staatlichen und kirchlichen Geschichte Württembergs zukam, sondern auch aus dem Grunde, weil die Rechtsordnung des Kirchenguts im Rahmen der allgemeinen Kirchengüterfrage, die sich mit der Einführung der Reformation in den protestantischen Territorien erhob, eine eigenartige Lösung dieser Frage dargestellt hat. Das Problem des Rechts am altwürttembergischen evangelischen Kirchengut hat seine grösste Bedeutung erlangt und seine lebhafteste Erörterung erfahren, als durch das Generalreskript des Königs Friedrich vom 2. Januar 1806 die bis dahin abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts aufgehoben und die Verbindung des bisherigen Verwaltungsorgans, des Kirchenrats, mit dem Oberfinanzdepartement angeordnet wurde. Die rechtliche Tragweite dieser einschneidenden Änderung ist seither immer strittig geblieben. Auf der einen Seite wurde die Ansicht vertreten, dass die evangelische Landeskirche niemals Eigentum am Kirchengut gehabt habe, dass vielmehr seit der Reformation das Kirchengut Staatsgut gewesen sei [1]). Eine andere Meinung

1) Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 1 ff., 31 ff.; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 107 ff.; Landständ. Verhandlungen 1819 Beil.-Heft 2, S. 43 ff. (Abg. Kessler), 1821 Heft 4 S. 286—287, 290 (Abg. v. Autenrieth); 1830 Heft 5 S. 1317 (Minister von Schmidlin), S. 1325 (v. Autenrieth); Über die Ausführung des § 77 der Verfassungsurkunde: Eine Beleuchtung der Flugschrift: Soll die abgesonderte usw. 1830.

ging dahin, dass bis zum Generalreskript des Königs Friedrich vom 2. Januar 1806 die Kirche zwar das Eigentum am Kirchengut gehabt habe, dass dieses Eigentum aber durch das Generalreskript aufgehoben worden und auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde von 1819 erst wieder herzustellen sei[1]). Im Gegensatz zu diesen Ansichten wurde schliesslich die Anschauung vertreten, dass seit der Grossen Kirchenordnung des Herzogs Christoph vom Jahre 1559 die evangelische Landeskirche ständig das Eigentum am Kirchengut gehabt und auch durch das Generalreskript vom 2. Januar 1806 nicht verloren habe; letzteres habe nicht die Bedeutung einer Säkularisation, sondern habe nur eine Verwaltungsvereinigung angeordnet und demgemäss liege der Schwerpunkt des Art. 77 der Verfassungsurkunde in der Bestimmung, dass die abgesonderte Verwaltung wieder herzustellen sei[2]).

Die Aufgabe der folgenden Abhandlung ist es, rechtswissenschaftlich nochmals die Frage zu prüfen, welches Recht seither an dem altwürttembergischen Kirchengut bestanden habe. Dabei wird davon abgesehen, die Frage des Rechtserwerbs an den einzelnen Vermögensstücken zu erörtern, vielmehr wird nur die Frage des Rechts am Kirchengut als Ganzem den Gegenstand der Untersuchung bilden. — Es ist durch die einschneidende und grundsätzliche Bedeutung des Generalreskripts von 1806 gerechtfertigt, zunächst die Rechtslage vor diesem Zeitpunkt zu behandeln.

1) Mohl, Staatsrecht Bd. II S. 517, 524; Wächter, Privatrecht Bd. I S. 832, 935—936; Landständ. Verhandlungen 1830 Heft 5 S. 1322; Heft 6 S. 1732 (Prälat von Märklin); 1833 (1. Landtag) Heft 4 S. 93; Bitte einer bedrängten Gattin und Mutter an ihren Anwalt 1830; Baumeister in Studien der evang. Geistlichkeit Bd. 3 S. 100 ff.; Bd. 4 S. 147; Evang. Kirchenblatt 1849 S. 623 bis 624; Riecke, Das evang. Kirchengut; derselbe, Verfassung S. 239 ff.; Süsskind, Denkschrift S. 65 ff., 72 ff.; Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 79, 488; Sarwey, Staatsrecht Bd. I S. 111—113; Bd. II S. 403; Offentliches Recht S. 343, 603.

2) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 48 ff.; Untersuchung der Frage S. 31 ff.; Dr. G. S., Die evang. Kirche Württembergs S. 14 ff.; C. C. Gaupp, Das bestehende Recht Bd. II 2 S. 202 ff.; Rieker, Die rechtliche Stellung S. 329; Landständ. Verhandlungen 1820 Heft 2 S. 155 (Prälat Schmid); Heft 14 S. 150 ff.; 1821 Heft 4 S. 289—290 (Abgeordn. Lang); Heft 13 S. 715.

Abschnitt I. Die Rechtslage bis 1806.

§ 2. Die Bildung des Kirchenguts.

Zur Erläuterung des Begriffs des altwürttembergischen Kirchenguts ist ein kurzer Abriss der Bildung desselben erforderlich, wobei im einzelnen auf die grundlegenden Untersuchungen von Eisenlohr[1]), Hermelink[2]) und Ernst[3]) hingewiesen werden kann.

Bis zur Reformation gab es in Württemberg kein allgemeines Kirchengut, sondern nur Lokalkirchengüter. Von diesen kommen als hauptsächliche Bestandteile des späteren allgemeinen Kirchenguts in Betracht:

1. Die Lokalpfarrdotationen, d. h. die lokalen Komplexe von Gütern und Einkünften, aus welchen die Inhaber der einzelnen Haupt- und Nebenpfarrstellen ihr Einkommen zu beziehen hatten;

2. die Ruralkapitelfonds, d. h. die kirchlichen Vermögensteile, welche im Besitz und Verwaltung der zu einem Kapitel (Archipresbyterat, Ruralkapitel) zusammengefassten Weltgeistlichen eines Sprengels standen;

3. die festen Pfründen und das sonstige Vermögen der Kollegiatstifte, d. h. der zu einzelnen Stiften vereinigten weltlichen Chorherren;

4. das Eigentum der Frauenklöster;

5. das Eigentum der Mannsklöster.

Die Frage des Eigentums an diesen Kirchengütern in der vorreformatorischen Zeit im einzelnen nach der positiven Seite zu erörtern, liegt ausserhalb des Rahmens der vorstehenden Untersuchung. Es ist überzeugend nachgewiesen worden, dass als Eigentümer der Kirchengüter die verschiedenen einzelnen, mit juristischer Persönlichkeit begabten, kirchlichen Institute zu gelten haben, woraus sich die für die vorstehende Untersuchung wichtige negative Feststellung ergibt, dass sie nicht im Eigentum der württembergischen Landesherren standen[4]).

1) Eisenlohr, Geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Württemberg.

2) Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg.

3) Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts.

4) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 548 ff.; Bd. III S. 251 ff.; Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts S. 111 ff.; Rieker a. a. O. S. 188 ff.;

Die Bildung eines allgemeinen Kirchenguts aus den erwähnten lokalen Kirchengütern hat bald nach Einführung der Reformation in Württemberg begonnen und ist in der Hauptsache das Werk des Herzogs Christoph (1550—1568). Unter der Regierung seines Vorgängers, des Herzogs Ulrich (1498—1550), waren Bestrebungen im Gange gewesen, die auf eine Säkularisation der lokalen Kirchengüter hinzielten. Diese Entwicklung wurde aber durch das Interim von 1548 vereitelt und die bereits gemachten Anfänge mussten wieder rückgängig gemacht werden. So war für Herzog Christoph die Möglichkeit einer Neuordnung des Kirchenguts gegeben. Die Bildung desselben erfolgte zwischen 1550 und 1565 in der Weise, dass zunächst sämtliche Pfarrdotationen der nicht den Klöstern inkorporierten Kirchen und Kapellen, die Ruralkapitelfonds und die Einkünfte der Kollegiatstifte sowie die Vermögen der sogenannten kleinen Klöster in jedem Amt eingezogen und dass zur Verwaltung dieser Vermögensteile in den zugehörigen Amtsstädten geistliche Verwaltungen eingerichtet wurden. Diesen lokalen Verwaltungen war als Zentralbehörde der Kirchenrat — bis 1559 Visitation genannt — vorgesetzt, der die Aufsicht über die gesamte Verwaltung zu führen hatte. Die geistlichen Verwaltungen in den Ämtern hatten von den Einnahmen ausser den eigentlichen Verwaltungskosten die Pfarreien und die von der Kirche zu unterhaltenden Schulen ihres Amts zu dotieren, die Überschüsse aber an den Kirchenrat in den sogenannten gemeinen Kirchenkasten abzuliefern und über ihre gesamte Verwaltung regelmässig Rechnung zu legen. Diese Entwicklung war bei Erlassung der Grossen Kirchenordnung von 1559 bereits abgeschlossen und ist im wesentlichen schon in der Visitationsordnung vom 25. Mai 1553 vorausgesetzt. In dieser findet sich bereits die Bestimmung[1]) dass Sebastian Hornmoldt, welcher damals der dirigierende Rat der Visitation war, und die ihm zugeordneten Räte die „von gemeinen Kürchen-Casten, Stifts, Closter und andern geistlichen Verwaltungen wegen“ ab-

Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 1267 ff.; Moser, Staatsschriften S. 199, 204 bis 205; Eisenlohr a. a. O. S. 24, 29 Anm. 114; Hermelink I S. 80; Ernst a. a. O. S. 388.

1) Reyscher, Kirchengesetze Bd. I S. 100.

zuliefernden Geldereinnehmen und entsprechend der vom Herzog gegebenen Dienstanweisung verwalten sollen.

Etwas langsamer wurde mit der Einbeziehung der Klöster in das allgemeine Kirchengut vorgegangen. Wenn in der eben erwähnten Stelle der Visitationsordnung auch von Klöstern die Rede ist, so bezieht sich dies zweifellos nicht, wie sich aus der Visitationsordnung selbst ergibt[1]), auf die sogenannten grossen Mannsklöster und wahrscheinlich auch nicht auf die Frauenklöster, sondern nur auf die bereits erwähnten sogenannten kleinen Klöster[2]). Jedoch war die Einbeziehung der Frauenklöster in das allgemeine Kirchengut jedenfalls bis zum Jahre 1559 abgeschlossen. Die Grosse Kirchenordnung von diesem Jahr behandelt die Frauenklöster schon völlig gleich mit den Lokalpfarrdotationen und den übrigen oben erwähnten kirchlichen Vermögensteilen. Das Gut der Frauenklöster wurde von den sogenannten Klosterhofmeistern verwaltet, die ebenso wie die geistlichen Verwaltungen in den Amtsstädten dem Kirchenrat unterstellt waren und ihre Rechnungsüberschüsse in den gemeinen Kirchenkasten abzuliefern hatten[3]).

Im Jahre 1559 war demnach die Entwicklung dahin gelangt, dass die Lokalpfarrdotationen, die Ruralkapitelfonds, die Stiftsgüter und die Frauenklöster zu einem gemeinschaftlichen Vermögen für kirchliche Zwecke unter einer abgesonderten Verwaltungsbehörde vereinigt waren. Ihren Ausdruck hat diese Vereinigung in der Kirchenordnung von 1559 unter anderem durch die Bestimmung[4]) gefunden, dass die politische Abteilung des Kirchenrats die Verwaltung des gesamten Vermögens und der Einkünfte der Haupt- und Nebenpfarrstellen, der Ruralkapitel, Stifte, sowie der Frauenklöster leiten und darauf bedacht sein solle, dass dieses Vermögen nicht verringert oder zu anderen als den in der Kirchenordnung bestimmten Zwecken verwendet werde. Zu diesem Behuf wurde dem Kirchenrat auch die Bestellung der unteren geistlichen Verwalter in den Amtsstädten

1) Reyscher, Kirchengesetze Bd. I S. 101 Abs. 3.
2) Hermelink I S. 96 Anm. 4.
3) Hermelink I S. 96; Ernst a. a. O. S. 402—403.
4) Reyscher, KG. I S. 275.

übertragen und ihm zur Pflicht gemacht, hierbei sorgfältig auf die Wahl geschickter und verständiger Männer zu achten.

Bezüglich des Vermögens der grossen Mannsklöster ging der Herzog langsamer vor. Zwar wurden die Klöster schon 1555—1556 in Klosterschulen umgewandelt. Sie blieben jedoch selbständige Verwaltungskörper, bei deren Administration die Äbte, deren Ernennung der Herzog als Oberhaupt der Landeskirche sich vorbehielt, eines Verwalters sich bedienen sollten. Schon die Grosse Kirchenordnung enthielt aber wenigstens die Anordnung eines Aufsichtsrechts seitens des Kirchenrats über die Klosterhaushaltung[1]). Insbesondere sollte der Kirchenrat darauf achten, dass in den Mannsklöstern nichts verschwendet und von deren Vermögen nichts „alieniert" werde. Zur Durchführung dieser Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Mannsklöster wurde dem Kirchenrat der Auftrag erteilt, alljährlich durch einen oder mehrere seiner politischen Räte in den Klöstern eine Prüfung der Jahresrechnungen vornehmen zu lassen[2]).

Die selbständige Sonderstellung der grossen Mannsklöster wurde jedoch noch unter Herzog Christoph weiter eingeschränkt. Schon um 1560 war es üblich, dass sämtliche Klosterverwaltungen ihre Rechnungsüberreste alljährlich an die Verwalter des Kirchenkastens ablieferten und diesen Rechnung zu legen hatten[3]). Diese Einkünfte wurden allerdings zunächst gesondert von den übrigen Einnahmen des Kirchenkastens als sogenanntes Mannsklösterdepositum verwaltet und verrechnet. — Auch der selbständige Verwaltungsbereich der Klosterverwalter wurde eingeengt; schon um 1565 war den letzteren nur die Verrechnung der lokalen Klosterausgaben verblieben, während die Erledigung aller übrigen auf den Klöstern ruhenden Verpflichtungen einheitlich den Verwaltern des Kirchenkastens übertragen war[4]). Damit war im wesentlichen die Einbeziehung des Mannsklöstervermögens in das allgemeine Kirchengut schon vollzogen; in dem Landtagsabschied von 1565 wird die Versicherung gegeben, dass die

1) Reyscher, KG. I S. 275—276; Ernst a. a. O. S. 409.
2) Reyscher a. a. O. S. 281.
3) Hermelink I S. 99; Ernst a. a. O. S. 410.
4) Hermelink I S. 100.

geistlichen Gefälle des vom Herzog eingerichteten Kirchenkastens beständig erhalten werden sollen und unter diesen Gefällen ist nach den Worten des Landtagsabschieds verstanden: „was dieser Zeit von Stiften, Manns- und Frauenklöstern, Sammlungen und anderen geistlichen Einkommen dahin verwendet oder nach der Kirchenordnung darein fallen soll“ [1]). Die Einbeziehung ergibt sich auch daraus, dass die Verwendung der Einkünfte des Kirchenkastens und des Mannsklösterdepositums in dem Landtagsabschied von 1565 und in dem Testament des Herzogs Christoph von 1566 einheitlich geregelt worden ist [2]). Die folgende Zeit brachte infolgedessen eine zunehmende Vermischung der Überschüsse der Mannsklöster und der übrigen Einnahmen des Kirchenkastens [3]), wenn auch äusserlich die gesonderte Verwaltung des Mannsklösterdepositums noch aufrecht erhalten wurde. Erst im Jahr 1655 wurde auch diese endgültig beseitigt; von da ab wurden die Klostereinkünfte mit den anderen Gefällen des Kirchenkastens völlig vereinigt und einheitlich verrechnet [4]). Schon unter Herzog Ludwig (1568—1593) war den Äbten auch das Recht der Ernennung der Klosterverwalter entzogen und ihre sowie der Unterbediensteten Bestellung dem Herzog und dem Kirchenrat vorbehalten worden [5]).

§ 3. Die Verwaltung des Kirchenguts.

Die bereits hervorgehobene Tatsache der abgesonderten Verwaltung des Kirchenguts ist von jeher bei der Beurteilung der Rechtsfrage des Eigentums am Kirchengut von Bedeutung gewesen und es muss deshalb in kurzem auf diese Verwaltung eingegangen werden. Dabei kann abgesehen werden von den lokalen Verwaltungen — den geistlichen Verwaltern, Klosterhof-

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 126; Hermelink I S. 100; Georgii, Rechtliche Erörterung S. 24; Eisenlohr a. a. O. S. 109; Süsskind, Denkschrift S. 52; a. M. Ernst, a. a. O. 407.

2) Reyscher, a. a. O. S. 126, 141.

3) Ernst a. a. O. S. 413.

4) Hermelink I S. 100—101; Ernst a. a. O. S. 413; Georgii, Rechtliche Erörterung S. 26 ff.

5) Hermelink I S. 101.

meistern und Klosteramtleuten —; dagegen ist die Ausgestaltung der Zentralbehörde klarzulegen.

Der Kirchenrat ist hervorgegangen aus der sogenannten Visitation, deren Organisation die Visitationsordnung von 1553 geregelt hat, und hat dann seine nähere Ausgestaltung erhalten durch die Große Kirchenordnung von 1559. Er zerfiel in eine theologische und eine politische Abteilung, die beide dem politischen Kirchenratsdirektor unterstellt waren [1]). Aus der theologischen Abteilung, die sich nur mit rein kirchlichen Angelegenheiten zu befassen hatte, ist seit 1698 durch Bestellung eines eigenen Direktors eine selbständige kirchliche Behörde, das Konsistorium, hervorgegangen [2]). Die politische Abteilung — späterhin im Gegensatz zum Konsistorium der eigentliche Kirchenrat — bestand aus dem Kirchenratsdirektor, der erforderlichen Zahl von Räten, einem Advokaten in Kirchensachen — dem späteren Kirchenkastenadvokaten — nebst dem notwendigen Kanzleipersonal. Dem Kirchenrat war neben anderen Aufgaben die Aufsicht über die Verwaltung des gesamten Kirchenguts übertragen; insbesondere also die Aufsicht über die Amtsführung der lokalen kirchlichen Beamtungen, ausserdem die Verwaltung der von den letzteren in den gemeinen Kirchenkasten abzuliefernden Überschüsse. Zu diesem Behuf ist schon in der Grossen Kirchenordnung die Führung einer Zentralkasse beim Kirchenrat, des gemeinen Kirchenkastens, angeordnet und bestimmt worden, dass „zween gemeine und oberste Verwalter“ die speziellen Geschäfte dieser Kasse zu führen haben.

Der Kirchenrat war eine Landesbehörde und der Rentkammer, d. h. der zentralen Verwaltungsbehörde des herzoglichen Kammerguts, gleichgestellt. Unterstellt war andererseits der Kirchenrat der Aufsicht des herzoglichen Landhofmeisters, späterhin des Geheimen Rats, dem insbesondere die Kontrolle über die Rechnung und Verwaltung des Kirchenkastens zustand.

Über die Verwendung des Kirchenguts enthielten der Landtagsabschied von 1565 und das Testament des Herzogs Christoph

1) Eisenlohr a. a. O. S. 74 ff.; Hermelink I S. 96 ff.; II S. 67 ff.
2) Eisenlohr a. a. O. S. 142 ff.; Hermelink II S. 73.

von 1566 [1]) die grundlegenden Bestimmungen. Darnach sollte das Kirchengut und dessen Einnahmen verwendet werden in erster Linie zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen; was darüber sein würde, wurde zur Ablösung der „wachenden" Landesschulden, bis diese ganz abgelöst seien, bestimmt; und endlich sollte, was alsdann noch übrig bleiben würde, zu Trost, Schutz und Schirm von Land und Leuten, auch andern dergleichen gottgefälligen notwendigen Ausgaben verwendet werden.

Bei diesen grundlegenden Bestimmungen ist es auch in der Folgezeit geblieben. Herkömmlicherweise wurde die Beitragspflicht des Kirchenguts zu der landschaftlichen Steuer, der Ablösungshilfe, auf ein Drittel der Gesamtsumme festgestellt [2]), wie dies bereits in dem Landtagsabschied von 1565 geschehen war. Auch an der letzten, auf dem sogenannten Residuum haftenden, bestimmungsgemässen Aufgabe des Kirchenguts, nach welcher sein Überschuss für öffentliche Staatszwecke in Anspruch genommen werden konnte, wurde grundsätzlich festgehalten. Freilich bot die Dehnbarkeit dieser Bestimmung je nach der Auffassung und Neigung des jeweiligen Landesfürsten die Möglichkeit, den Umfang dieser Beitragsleistung enger oder weiter zu begrenzen und Beiträge zu willkürlichen Zwecken von dem Kirchengut zu fordern und zu erreichen, wie denn auch die Streitigkeiten zwischen den Herzögen und den Landständen wegen der ordnungsmässigen Verwendung des Kirchenguts im 17. und 18. Jahrhundert nicht zur Ruhe gekommen sind.

§ 4. Die Rechtsgeschichte des Kirchenguts.

Die Einführung der Reformation war das hauptsächliche Werk der zur Reformation übergetretenen Landesfürsten. Die Frage, was in den reformierten Territorien mit den bisherigen katholischen Kirchengütern geschehen solle, spielte hiebei von Anfang an eine grosse Rolle, sowohl im Verhältnis der evangelischen Stände zu Kaiser und katholischen Ständen, wie auch unter den Evangelischen selbst. Die Kirchengüterfrage war ins-

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 126, 141; Eisenlohr a. a. O. S. 110.

2) Breyer, Elementa S. 199.

besondere ein Teil der politischen Probleme des schmalkaldischen Bunds[1]). Die Grundsätze für die Behandlung der kirchlichen Vermögen sind u. a. auf dem schmalkaldischen Bundestag von 1540 in einem zuvor von protestantischen Theologen, darunter Melanchthon, verfassten Bedenken, das damals zur Annahme gelangte, niedergelegt worden. In diesem Bedenken[2]) heisst es:

„Zum andern wa nun die oberkeit in pfarren die unrechten Gottesdienst abthut, ist nicht zu zweifeln, die pfarrgüter pleiben der Kürchen . . . und hat also die Kürch dominium derselbigen guetter, aber die weltlich Oberkeit ist schutzherr darüber und soll sie erhalten und den personen ir underhaltung davon verordnen."

„Zum fünften, dabey ist aber die Oberkeit schuldig dieselbige guetter nicht den Kürchen zu empfremden, sondern sie treulich zu erhalten und davon erstlichs das predigtamt und schulen nach notturft bestellen, zum andern soll davon hilff geschehen den armen leuten und so es grosser gueter sind, ist billich, dass man davon der Armen Jugend, Edlen und Unedlen in Landen Hilff thut zum studio.

Ist nun was übrig, so megen auch die oberkeiten als patroni dasselbig mitgeniessen, dieweil sie solche gueter schützen und ordnen miessen, tragen auch grossen unkosten, der Religion halben sofern sie zuvor die pfarren, schulen, studia, Armen wie gesagt ist, versorgen."

Diesem Bedenken ist zwar Herzog Ulrich nicht beigetreten[3]). Er hat jedoch, als 1540 zu Hagenau der Versuch einer Beilegung der Religionszwistigkeiten gemacht und auf den 28. Oktober 1540 ein Religionsgespräch zu Worms bestimmt worden war, seine Gesandten unter Bezugnahme auf dieses Bedenken instruiert, dass keine Restitution oder Sequestration der Kirchengüter stattfinden solle, weil diese geistlichen Güter der Kirche gehört haben und derselben gelassen werden sollen mit der Einschränkung,

1) Körber, Kirchengüterfrage S. 1 ff.
2) Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg Bd. III Beil. Nr. 34.
3) Körber a. a. O. S. 179.

dass der Überschuss der Einkünfte der weltlichen Obrigkeit zugeeignet werden dürfe[1]).

Wie nun auch Herzog Ulrich in der Praxis zu den obigen Grundsätzen sich gestellt haben mag[2]), so kann es doch einem Zweifel nicht unterliegen, dass sein Nachfolger, Herzog Christoph, bei der Neuordnung des Kirchenguts diese Grundsätze im Auge gehabt hat[3]). Diese Neuordnung war in wesentlichen Teilen bereits vollzogen, als zum erstenmal die Grosse Kirchenordnung von 1559 zusammenfassend die Grundsätze betreffend das Kirchengut festlegte. Der Zusammenhang ihrer Bestimmungen mit dem Bedenken ist unverkennbar in ihren grundlegenden Teilen. So wird zu Eingang derselben von dem Herzog bezeugt[4]):

> „Darzu ein offenbare, lautere und underschidliche anzeig thäten, wahin der Kirchen unsers Fürstenthumbs Gütter angewendt, und allso erleuttert wurde, dass wir derselben zu unsern eigen Privat nutzen gar nit begerten oder gebrauchten, sondern allein zur erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, erziehung junger Studiosen zum Ministerio, erbauung der Kirchendiener Behausungen, und anderer Gebeu so von alters der Kirchen angehangen, Besoldungen der jhenigen, so der Kirchen zu notturft und nutzen, in derselben Diensten gebraucht, handtreichung und steur der Armen, auch allem anderm der Kirchen anligen, wie sich das zutregt, und jeder zeit zutragen mag, kommen, und verwenden lassen.
>
> Wie auch unser Will und Meinung gar nit, wenig oder vil des Kirchenguts, uns zu eignem Vorteil einzuziehen."

Dem Kirchengut ist dann noch im einzelnen ein eigener Abschnitt der Grossen Kirchenordnung gewidmet[5]). Der Herzog hebt hier zunächst hervor, dass er schon zu Beginn seiner Regierung befohlen habe und es nochmals betonen wolle, dass die gesamten Gefälle und Einkünfte der Pfarreien, Prädikaturen,

1) Sattler a. a. O. S. 144.
2) Hermelink I S. 84 ff.
3) Kugler, Herzog Christoph Bd. I S. 369.
4) Reyscher, KG. I S. 112—113.
5) Reyscher, KG. I S. 270—272.

Diakonate und Subdiakonate, desgleichen der Stifte und Frauenklöster sowie der Ruralkapitel zu einem gemeinen Kirchenkasten in jeder Amtsstadt durch einen geistlichen Verwalter zusammen eingezogen werden sollen, und fährt dann fort, es sei seine Meinung und sein Wille, dass dieses gesamte geistliche Gut ungemindert und ungeschmälert, ewig und unwiderruflich bei der Kirche erhalten werde.

Der Landtagsabschied von 1565 bestätigte nochmals diese Bestimmungen der Grossen Kirchenordnung, ging aber in dreifacher Beziehung über sie hinaus: einmal in Hinsicht auf den Umfang des Kirchenguts, indem nunmehr die in der Hauptsache durchgeführte, bereits besprochene Einbeziehung der Mannsklöster in das Kirchengut zum Ausdruck gelangte; sodann in der Ausdehnung der Aufgaben des Kirchenguts, indem er die Verwendung des Überschusses für öffentliche Staatszwecke regelte[1]); vor allem aber in der rechtlichen Sicherstellung der Neuordnung. War die Grosse Kirchenordnung ein Gesetzgebungsakt des Landesherrn gewesen, so wurde nunmehr zwischen dem Herzog für sich und seine Erben einerseits und der Landschaft und den Prälaten andererseits die neue Ordnung „einhelliglich bewilligt, verglichen, versprochen und verabschiedet“ [2]) und damit vertragsmässig als unverbrüchliches Landesgrundgesetz festgestellt[3]).

Grundsätzlich ist an dieser Ordnung des allgemeinen Kirchenguts in der Folgezeit bis 1806 nichts geändert worden[4]). Die beiden Testamente des Herzogs Christoph von 1566 und 1568 bestätigen ausdrücklich die Bestimmungen des Landtagsabschieds von 1565. Desgleichen hat sein Nachfolger, Herzog Ludwig, zu Beginn seiner Regierung am 22. Juni 1569 die bestehenden Landesgrundgesetze feierlich bekräftigt und in seinem Testament von 1587—1593[5]) unter teilweiser wörtlicher Zitierung des Abschieds von 1565 verordnet, dass seine Nachfolger den Kirchen-

1) Vgl. § 3.

2) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 122.

3) Eisenlohr a. a. O. S. 27; Kugler, Herzog Christoph Bd. II S. 596—597; Pfister, Herzog Christoph S. 542 ff.

4) Hermelink II S. 1.

5) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 207.

kasten mit allen seinen Pertinenzen und Anhängen in keiner Weise ändern sollen und insbesondere nicht die geistlichen Güter der Klöster, Probsteien, Stifte und Pfründen des Herzogtums, d. h. das Einkommen des Kirchenkastens im eigenen oder irgend welchem anderen profanen Nutzen verwenden dürfen. Teils ausdrücklich, teils durch Hinweisung auf die früheren Landtagsabschiede wurde die Kirchenordnung noch weiterhin bestätigt in dem Landtagsabschied von 1595, im Prager Vertrag von 1599, im fürstbrüderlichen Vergleich von 1617, im Landtagsabschied von 1629 und 1633 und im Testament des Herzogs Eberhard III. von 1664—1674. Im Landtagsabschied von 1629 verdient besondere Hervorhebung die Stelle, wo angeordnet ist, dass die teils dauernd teils pfandweise zu Unrecht und deshalb nichtig veräusserten Güter und Gefälle wiederum eingelöst und dem Corpus des Kirchenguts wieder zugeführt werden sollen[1]).

Wenn jedoch auch an der kompaktatenmässigen Ordnung des Kirchenguts bis 1806 grundgesetzlich nichts verändert wurde, so ist doch unverkennbar, dass seit Beginn des 18. Jahrhunderts mehrfach die landesherrliche Neigung sich zeigt, nicht bloss — wie bisher schon — in der praktischen Verwendung des Kirchenguts zum eigenen Nutzen von der gesetzmässigen Ordnung abzuweichen, sondern auch die grundsätzliche rechtliche Stellungnahme gegenüber dem Kirchengut zu ändern und dasselbe, allerdings unter dem Widerspruch der Landschaft, als landesherrliches Gut anzusprechen. Diese veränderte Stellungnahme geht offenbar zurück auf Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648. Das Restitutionsedikt von 1629 hatte auch Württemberg gezwungen, alle Klöster, Stifte und Güter, welche nach dem Passauer Vertrag von 1552 reformiert worden waren, den katholischen Ordensleuten wieder herauszugeben. Erst durch den Westfälischen Frieden erhielt Württemberg diese kirchlichen Güter zurück. Der Osnabrückische Friedensschluss von 1648 bestimmte ausdrücklich[2]), dass das Haus Württemberg restituiert werden solle in alle vor 1624 besessenen geistlichen Güter.

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 332.

2) Art. IV § 24: „Domus Württembergica restituatur etiam in omnia et singula saecularia atque ecclesiastica bona et jura ante hos motus ubi-

Diese Bestimmung, die schon in der Literatur des 18. Jahrhunderts als Beweis für das Eigentum der württembergischen Herzöge am Kirchengut verwertet wurde [1]), hat offensichtlich auch vielfach auf die Auffassung der Herzöge selbst eingewirkt. Schon in dem Generalreskript des Herzogs Eberhardt Ludwig (1693 bis 1733) vom 27. November 1715 wird als irrige Meinung der weltlichen Beamten bezeichnet, als ob das fürstliche Kirchengut nicht auch als ein dem Herzog angehöriges, sondern nur als ein Privatkorpus anzusehen sei; und in seinem Testament von 1732 spricht der Herzog von den Manns- und Frauenklöstern, die nach den Landeskompaktaten und nach der Grossen Kirchenordnung säkularisiert und als ein grosses und wichtiges Stück des Landes der herzoglichen Kammer einverleibt seien [2]).

Demgegenüber findet sich eine vorbehaltlose Bestätigung der alten Ordnung des Kirchenguts in Herzog Karl Alexanders (1733—1737) Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung, den sogenannten Religionsreversalien, vom 17. Dezember 1733. Mit Herzog Karl Alexander begann die Regierungsfolge katholischer Fürsten, und es war verständlich, dass im Lande Besorgnis herrschte, ob unter andersgläubigen Fürsten die Landesreligion und das Kirchengut ungefährdet bleiben werde. In den Religionsreversalien [3]) versichert nun zunächst der Herzog für sich und seine Nachfolger die Unverbrüchlichkeit aller in das Religionswesen und die Administration des Geistlichen Guts einschlagenden Bestimmungen, insbesondere der Grossen Kirchenordnung und des Landtagsabschieds von 1565, und bestätigt weiterhin, dass das Kirchengut entsprechend den Landeskompak-

cunque possessa . . .“ und Art. V § 25 enthielt in der Einleitung den Satz: „Quaecunque Monasteria . . . aliave bona ecclesiastica mediata . . . Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status 1624 possederunt, eadem omnia et singula iidem possideant“ und am Schluss die Worte: „interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes atque bona ecclesiastica omnia et singula a principe Württembergico anno 1624 possessa.“ Moser a. a. O. S. 258—259; Gundling, Gründlicher Diskurs über den Westfälischen Frieden S. 93 ff., 177 ff.; Hermelink II S. 5.

1) Hermelink II S. 5.

2) Hermelink II S. 8; Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 444.

3) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 492—493.

taten verwaltet werden solle. Das wesentlich Neue aber enthält in näherer Ausführung einer in den Religionsreversalien gegebenen Zusage [1]) die herzogliche Verordnung vom 27. März 1734 betreffend die unabhängige Verfügung des Geheimen Rats in Religions- und Kirchenangelegenheiten [2]), in welcher der Herzog dem Geheimen Ratskollegium befiehlt, sämtliche Angelegenheiten, welche die evangelische Religion, das Kirchen- und das dahin einschlagende Ökonomie- und Polizeiwesen betreffen, nach dem Vorgang von Kur-Sachsen allein und ohne Anfrage bei dem Herzog zu besorgen, gleichviel ob eine solche Angelegenheit nur die württembergische Landeskirche oder das evangelische Wesen in- und ausserhalb des Römischen Reichs betreffe.

Während auf diese Weise der Herzog grundsätzlich die alte Ordnung des Kirchenguts anerkannt und den Einfluss der katholischen Landesherrn auf dessen Verwaltung ausgeschaltet hatte, hielt er praktisch sich doch nicht zurück von der Inanspruchnahme desselben für privatfürstliche Zwecke. Offenbar wirkte auf ihn die Theorie von dem landesherrlichen Eigentum am Kirchengut ein; ihr Einfluss zeigt sich nicht nur in den durch seinen frühen Tod vereitelten Versuchen einer Aufhebung der bisherigen Ordnung [3]), sondern auch in der ausdrücklichen Bestimmung seines Testaments von 1737 [4]), nach der die zurückgefallenen und säkularisierten Manns- und Frauenklöster in ihrer damaligen Verfassung gelassen und als ein grosses und importantes Stück des Landes der herzoglichen Kammer einverleibt bleiben sollen. Von dieser Auffassung des Herzogs Karl Alexander rückt entschieden ab der zwischen dem Herzog Karl Friedrich als Vormund des Herzogs Karl Eugen und der Landschaft am 18. April 1739 vereinbarte Landtagsabschied, in welchem zur Befestigung und Sicherstellung der kompaktatenmässigen Administration des geistlichen Guts vereinbarungsgemäss die Reversalien von 1733 zur künftigen Richtschnur wörtlich ein-

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 466.
2) Daselbst S. 469—470.
3) Schneider, Württ. Geschichte S. 348 ff.
4) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 492.

gefügt wurden[1]), desgleichen die Bestätigung der Landes- und Religionsverfassung durch Herzog Karl Eugen von 1744[2]). In der Praxis freilich hielt sich Herzog Karl Eugen (1744—1793) noch weniger als seine Vorgänger an die landesgrundgesetzlichen Bestimmungen; und die Beschwerden der Landschaft und der Prälaten über die eigenmächtigen Eingriffe des Herzogs in die Verwaltung des Kirchenguts kamen nicht zur Ruhe[3]). Einen deutlichen Einblick gewähren allein schon die Bestimmungen des Erbvergleichs von 1770 (II. Klasse § 18 und 19)[4]). Dieser zwischen dem Herzog und den Ständen unter kaiserlicher Vermittlung geschlossene Erbvergleich war bestimmt, den vielfachen Klagen der Landschaft abzuhelfen. Er enthält in seinem zweiten Abschnitt, die geistliche Verfassung des Landes und besonders das geistliche Gut betreffend, eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die alten Verordnungen betreffend das Kirchengut und die Religionsreversalien nochmals vertragsmässig bestätigt worden sind[5]). Insbesondere ist hervorzuheben die Versicherung, dass die Einkünfte des Kirchenkastens nicht anders als nach der Grossen Kirchenordnung, den Landtagsabschieden und den Religionsreversalien verwendet werden sollen und mithin nichts zum eigenen, privaten Nutzen des Herzogs unter irgendwelchem Vorwand in Anspruch genommen werden dürfe.

Bis zur Thronbesteigung des Herzogs, nachmaligen Königs Friedrich ist an der rechtlichen Ordnung des Kirchenguts nichts verändert worden, weder durch den Fürstbrüderlichen Vergleich von 1780, noch durch die Bestätigung der Landes- und Kirchenverfassung seitens der Herzöge Ludwig Eugen (1793—1795) und Friedrich Eugen (1795—1797) von 1793 und 1795. Mit Herzog Friedrich II. (1797—1816) bestieg wieder ein evangelischen Fürst den Thron und so enthält seine Bestätigung der Landesverfassung von 1797 neben der herkömmlichen Bekräftigung der Landes-

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 522.
2) Daselbst S. 537 ff.
3) Hermelink II S. 9 ff.
4) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 572 ff.
5) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 566.

grundgesetze und -Kompaktaten die Feststellung, dass die Bestimmungen der Religionsreversalien nunmehr zessieren [1]).

§ 5. Die rechtliche Bedeutung der Bildung des Kirchenguts.

Die Bildung eines allgemeinen Kirchenguts aus den Lokalkirchengütern, wie sie in § 2 besprochen worden ist, war nicht eine notwendige Rechtsfolge der Reformation. Da es sich bei ihrer Einführung in den Territorien wie in den einzelnen Gemeinden nach der durch die Religionsfriedensschlüsse erkämpften staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen nicht um eine Häresie oder um einen Austritt aus der Kirche handelte, sondern um eine Spaltung innerhalb der Kirche [2]), so wurde insbesondere das Vermögen der Lokalpfarrdotationen und der Ruralkapitel nicht vakant, sondern blieb von Rechts wegen in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Bestand erhalten für seine seitherigen Zwecke im Rahmen der evangelischen Kirche. Dagegen war zunächst in seiner wirtschaftlichen Bestimmung und demzufolge auch in seinem rechtlichen Bestand in Frage gestellt das Vermögen der aufgehobenen Kollegiatstifte und der Klöster, wie auch der freigewordenen Kaplaneien, Frühmesspfründen und sonstigen Präbenden. Für diese Vermögensteile war eine Neuordnung infolge der Reformation geboten [3]).

Wenn Herzog Christoph nach den erwähnten Säkularisationsversuchen seines Vaters diese Neuordnung unternahm, so ergab sich seine staatsrechtliche Berechtigung hierzu aus seiner landesherrlichen Gewalt. Der Speyerer Reichstagsabschied von 1526 hatte durch den Beschluss, dass jeder Reichsstand in Sachen, die das Wormser Edikt betreffen, so leben, regieren und es halten solle, wie er es gegen Gott und kais. Majestät zu verantworten sich getraue, die Ordnung der Kirchengüterfrage grundsätzlich den Territorialgewalten überlassen [4]). Dieser Beschluss

1) Reyscher, Staatsgrundgesetze II S. 632—633.

2) Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 1279 Anm. 15; S. 1011 Anm. 4, Abel, Kirchengut S. 9 ff.

3) C. C. Gaupp a. a. O. S. 218; Rieker a. a. O. S. 187 ff.; Körber a. a. O. S. 43 ff.; Mohl a. a. O. S. 514.

4) Kahl, Kirchenrecht S. 58; Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 164 Anm. 11.

war zwar auf dem Reichstag von Speyer 1529 durch den Kaiser und die Mehrheit der katholischen Stände widerrufen worden. Aber die evangelischen Reichsstände hielten, zumal nach ihrer Vereinigung im Schmalkaldischen Bund, an ihrem territorialen Recht in der Kirchengüterfrage fest und die sich hieraus ergebenden Kämpfe zwischen den evangelischen Ständen einerseits und dem Kaiser und den katholischen Ständen andererseits[1]) endeten im Augsburger Religionsfrieden von 1555 mit dem Ergebnis, dass jedem Reichsstand in Sachen der Religion die territoriale Gewalt, das Recht, die Religionsverhältnisse der Untertanen zu bestimmen, zustehen solle[2]). Für sich selbst begründete Herzog Christoph freilich sein Recht zur Neuordnung nicht aus diesem Gesichtspunkt, vielmehr ging er von der allgemeinen Auffassung aus[3]), dass die weltliche Landesobrigkeit von Gott berufen sei, auch in religiösen und kirchlichen Fragen für das leibliche und geistige Wohl der ihr anvertrauten Untertanen Fürsorge zu treffen. Dieser Anschauung hat er auch deutlichen Ausdruck in der Einleitung zur Grossen Kirchenordnung gegeben[4]). Nur in diesem Sinn ist auch von einem dem Herzog zustehenden jus episcopale zu sprechen[5]); dagegen ist nicht erweislich, dass der Herzog seine Befugnis kirchenrechtlich habe ableiten wollen aus der Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens, wonach die bischöfliche Jurisdiktion über die Augsburgischen Konfessionsverwandten suspendiert wurde, und aus der hieran sich anschliessenden Theorie von dem Übergang des jus episcopale, der Kirchengewalt auf die Landesherren[6]). Das Recht des Herzogs hatte also nicht eine doppelte Quelle aus einer trennbaren Stellung als Landesherr und als Landesbischof, welche Trennung der Zeit noch fern lag, sondern entfloss einheitlich seiner Landeshoheit

1) Körber a. a. O. S. 83.

2) Kahl a. a. O. S. 59, 177, 316.

3) Rieker a. a. O. S. 133; Kugler a. a. O. Bd. I S. 384.

4) Reyscher, KG. I S. 111 „wie wir uns dann (ungeacht das etzlicher vermeinen nach der weltlichen Oberkeit allein das weltlich Regiment zustehen soll) vor Gott schuldig erkennen".

5) Rieker a. a. O. S. 136.

6) Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 170; Kahl a. a. O. S. 177; Rieker a. a. O. S. 286.

und der damit gegebenen Pflicht, für die Kirche zu sorgen. Die Bildung des allgemeinen Kirchenguts ist somit ein staatsrechtlicher Akt [1]).

Herzog Christophs Neuordnung beschränkte sich aber nun nicht auf die freigewordenen Stifte und die Klöster, sondern zog abweichend von anderen Territorien auch die Lokalpfarrdotationen und die Ruralkapitel in ihren Bereich und bildete aus ihnen zusammen, wie in § 2 dargelegt worden ist, das allgemeine Kirchengut.

Hier erhebt sich die Frage, ob diese Vereinigung zu dem allgemeinen Kirchengut die Folge gehabt habe, dass die bisherigen Eigentumsrechte an den lokalen Kirchengütern erloschen seien, wobei die Frage, wer denn etwa Eigentümer geworden sei, späterer Prüfung vorzubehalten ist. Von Joh. Jak. Moser [2]) ist für die in dem allgemeinen Kirchenkasten in ein Corpus zusammengezogenen Klöster, Kirchen usw. — wovon er, wie nachher zu besprechen sein wird, die Prälatenklöster ausnimmt — die Anschauung vertreten worden, dass das Eigentum an dem allgemeinen Kirchengut pro indiviso den früheren lokalen Eigentümern zugestanden habe. Jedoch ist diese Ansicht nicht zutreffend. Es spricht gegen sie vorweg die Ausdrucksweise der Grossen Kirchenordnung. Wenn hier davon die Rede ist, dass sie der Kirche für ein Corpus eingeleibt und zugehörig seien [3]) und dass die kirchlichen Einkommensteile zu einem gemeinen Kirchenkasten zusammen eingezogen werden sollen [4]), so ist schon diese Diktion mit der Aufrechterhaltung einer Vielheit von Eigentümern nicht vereinbar. Dem Herzog lag an einer einheitlichen Ordnung der Kirchengutsfrage, zu der er sich zweifellos für berechtigt hielt und auch berechtigt war, und diese war nur möglich, wenn die Einziehung unter Beseitigung des bisherigen Eigentums erfolgte. Entscheidend aber ist, dass nirgends den bisherigen lokalen Eigentümern eine Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung der Güter und ein Recht zur freien

1) Württ. Archiv Bd. 2 S. 20, 23, 24; Bd. 14 S. 12, 18, 25.
2) Staatsschriften S. 249.
3) Reyscher, KG. I S. 270.
4) Daselbst S. 271.

Verfügung belassen oder eingeräumt und in der Folge praktisch zugestanden worden ist. Eine solche Möglichkeit entfiel schon deshalb, weil eine geordnete Vertretung der bisherigen Eigentümer gar nicht bestand. Die Einziehung der lokalen Kirchengüter bedeutete also rechtlich die Enteignung der bisherigen Eigentümer; sie erfolgte mit einer das frühere Verhältnis des eingezogenen Vermögens vollkommen novierenden Wirkung[1]). Die Anschauung Mosers ist auch durchaus vereinzelt geblieben.

Bevor aber die Frage untersucht wird, wer denn nun der neue Eigentümer am Kirchengut geworden sei, ist noch bezüglich des Umfangs der mit der Neuordnung verbundenen Enteignung auf zwei abweichende Meinungen einzugehen. Moser[2]) stellt die Behauptung auf, dass das Eigentum an den mit Prälaten besetzten Klöstern durch die Bildung des allgemeinen Kirchenguts nicht verändert worden sei; jedes Kloster sei ein für sich bestehendes geistliches Corpus geblieben, dem die dazu gehörigen Güter eigentümlich zugestanden hätten. Er nimmt also, was das Eigentum anlangt, die Prälatenklöster von dem Kirchengut im Sinne des § 2 aus. Andererseits wird von Schneckenburger[3]) die Ansicht vertreten, dass das Eigentum an den Lokalpfarrdotationen durch die Bildung des allgemeinen Kirchenguts nicht verändert worden sei und dass sie mit diesem nur in Hinsicht auf die Verwaltung vermischt worden seien[4]). Er nimmt also, was das Eigentum anlangt, die Lokalpfarrdotationen von dem allgemeinen Kirchengut im Sinne des § 2 aus.

Die Widerlegung der Ansicht Schneckenburgers[5]) ist schon in dem enthalten, was über Mosers Theorie des Eigentums pro indiviso ausgeführt worden ist. Man wird vergeblich in der Kirchenordnung und den späteren Quellen eine Stelle suchen, die zwischen den Lokalpfarrdotationen und den übrigen Bestandteilen des Kirchenguts — die Schneckenburger als Staatsgut betrachtet — eine Unterscheidung macht, aus der seine Ansicht

1) Sarwey, Württ. Archiv Bd. 15 S. 90.
2) Staatsschriften S. 221.
3) Worte zur Verständigung S. 76 ff.
4) A. a. O. S. 80, 144.
5) Eisenlohr a. a. O. S. 105 Anm. 512; Dr. G. S. a. a. O. S. 5.

sich ableiten liesse. Es hätte, wenn sie richtig wäre, nichts näher gelegen, als die Lokalpfarrdotationen entsprechend den örtlichen Stiftungen für Arme und Kranke, den Armenkästen und den „Heiligen“ in ihrer bisherigen Verfassung und Verwaltung unberührt zu belassen, während die Grosse Kirchenordnung gerade den entgegengesetzten Weg einschlug[1]). Die Ansicht Schneckenburgers ist aber auch rechtsgeschichtlich nicht haltbar. In ihrer Präzision geht sie nämlich dahin, dass die Lokalpfarrdotationen im Eigentum der einzelnen Kirchengemeinden gestanden und belassen worden seien[2]). Von einem Eigentum der Kirchengemeinden kann aber in der vorreformatorischen Zeit nach kanonischem Recht keine Rede sein, da dieses Kirchengemeinden mit selbständiger Vermögensfähigkeit gar nicht kennt[3]). Vielmehr waren Eigentümer die kirchlichen Stiftungsinstitute selbst und es lässt sich weder aus der allgemeinen Auffassung der Reformatoren noch aus speziellen württembergischen Bestimmungen irgend ein Beweis erbringen, dass ein Übergang des Eigentums auf die Lokalkirchengemeinden in Württemberg angenommen oder gar angeordnet worden sei[4]).

Was die Annahme Mosers bezüglich der grossen Klöster betrifft, so findet sie zwar eine gewisse Unterstützung in der anfänglichen getrennten Verrechnung des Mannsklöster-Depositums; sie ist aber trotzdem nicht zutreffend. Es spricht dagegen schon die geschichtliche Entwicklung, die, wie bereits dargelegt wurde, zu einer Verschmelzung der bei dem Kirchenrat zentralisierten Verwaltung der Klostergüter und der übrigen Bestandteile des allgemeinen Kirchenguts führte[5]), bei der in keiner Weise ein Sondereigentum der Klöster zum Ausdruck kam. Die Annahme eines solchen Sondereigentums lag der Zeit

1) Hermelink I S. 94; Eisenlohr a. a. O. S. 116; Landständ. Verhandlungen 1830 Heft 5 S. 1345 (Minister von Schmidlin).

2) Schneckenburger a. a. O. S. 80.

3) Rieker a. a. O. S. 188—189.

4) Rieker a. a. O. S. 189 ff.; Hübler a. a. O. S. 78 ff.; Baumeister in Studien der ev. Geistlichkeit Bd. III S. 137 ff.

5) Hermelink I S. 100; C. C. Gaupp a. a. O. S. 207; Georgii, Rechtl. Erörterung S. 18 ff., S. 26 ff.

völlig fern: schon der Landtagsabschied von 1565 unterscheidet bei der Aufzählung der Gefälle des Kirchenkastens nicht zwischen den Mannsklöstern und den übrigen Kirchengütern, und noch weniger wird späterhin eine solche Unterscheidung gemacht. Bezeichnend ist auch, dass im Landtagsabschied von 1565 wie in der Folge bei der Feststellung des Beitrags zur Ablösungshilfe dieser Beitrag in einer einzigen von den Klöstern und dem übrigen Kirchenkasten zu entrichtenden Summe festgesetzt wird, ohne dass über die Umlegung zwischen den Klöstern unter sich oder zwischen den Klöstern einerseits und dem Kirchenkasten andererseits eine Bestimmung getroffen wird. Schon aus der Zeit vor 1560 wird die charakteristische Tatsache berichtet [1]), dass, als einzelne Klöster, wie der Propst des Klosters Herbrechtingen, ihren Beitrag zur Ablösungshilfe nicht rechtzeitig aufbringen konnten, der Kirchenkasten vorerst das „hinterstellige Residuum" bezahlen musste. Schon damals war also eine Gemeinschaft bezüglich der Verbindlichkeiten zwischen Klöstern und Kirchengut angenommen und die Fortbildung dieser Gemeinschaft zeigt sich in der späteren Festsetzung eines einheitlichen Beitrags für Klöster und das übrige Kirchengut. Auch die völlige Entziehung der selbständigen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zugunsten der vom Herzog und dem Kirchenrat ernannten Klosteramtleute und zugunsten des Kirchenrats ist mit der Annahme einer Fortdauer der Klöster als selbständiger Korporationen mit Sondereigentum nicht vereinbar. Vollends nach der Reduzierung der Klosterschulen bis auf vier Schulen, die schon unter Herzog Ludwig einsetzte, war für ein lokales Sondervermögen keinerlei Zweckbestimmung mehr vorhanden. Entscheidend ist aber, dass die grundsätzliche Tendenz in der Kirchengüterfrage von Anfang an auf die Zusammenziehung aller lokalen Kirchengüter zu einem einheitlichen Vermögenskomplex gerichtet war und dass deshalb nicht angenommen werden kann, Herzog Christoph habe bei der Vereinigung der Klostergüter mit dem allgemeinen Kirchengut jenen eine Sonderstellung hinsichtlich des Eigentumsrechts belassen wollen, wie ja auch eine

1) Hermelink I S. 90.

solche Annahme weder im Landtagsabschied von 1565 noch in den späteren Rechtsquellen einen Ausdruck findet[1]).

§ 6. Die Theorie des Staatseigentums am Kirchengut.

Die Frage nach dem Recht am Kirchengut ist in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts meist in der Alternative gestellt worden: ob das Kirchengut Eigentum des Staats oder der Kirche sei[2]). Geht man der Fragestellung in ihrer ersten Alternative nach, so ergibt sich die Beobachtung, dass die Theorie des Staatseigentums am Kirchengut, wobei der Staat in seiner modernen Bedeutung als eine des Eigentums fähige juristische Person des öffentlichen Rechts verstanden wird, an die Stelle einer älteren Theorie getreten ist, welche das Eigentum am Kirchengut dem Landesherrn zuschrieb. Diese ältere Anschauung hat sich im Anschluss an die in § 4 erwähnten Bestimmungen des Friedens von Osnabrück entwickelt[3]). So steht besonders Gundling in seinem Diskurs über den Westfälischen Frieden[4]) auf diesem Boden. Auch andere Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts, wie Henniges und Thomasius, vertreten die Auffassung, dass die geistlichen Güter Württembergs während der Reformation säkularisiert und von den Herzögen in Besitz genommen worden seien[5]). Es ist bereits hervorgehoben worden, dass im 17. und 18. Jahrhundert die Herzöge selbst vielfach nicht nur in der praktischen Betätigung das Kirchengut gleich ihrem Privateigentum in Anspruch nahmen, sondern auch ihre Meinung dahin erklärten, dass das Kirchengut, gleich wie das Kammer-

1) Georgii, Rechtliche Erörterrng S. 28—29; C. C. Gaupp a. a. O. S. 207; Mohl a. a. O. S. 514 ff.; Wächter a. a. O. S. 170.

2) Vgl. die in § 1 cit. Literatur.

3) Hermelink II S. 5—6.

4) A. a. O. S. 97 „Württemberg ist also bei den Klöstern von den Schweden erhalten worden und müsste der Herzog wunderlich sein, wenn er katholisch würde; denn wenn er die Klöster nicht wieder gäbe, so würden sie sagen, er wäre nicht recht katholisch.“ S. 178 „der Herzog von Württemberg sei nicht nur ex capite amnestiae wegen des Besitzes restituiert, sondern es sollen ihm alle diese geistlichen Güter auch völlig als Herrn verbleiben.“

5) Hermelink II S. 5.

gut, fürstliches Eigentum sei. Es kann deshalb nicht überraschen, wenn auch von fürstlichen Räten diese Auffassung vertreten wurde und innerhalb der herzoglichen Kanzleien zwischen der Rentkammer und dem Kirchenrat darüber gestritten wurde, ob das Kirchengut dem Herzog oder der Kirche gehöre [1]). Auf die weitere Entwicklung der Theorie haben ohne Zweifel die Gedankengänge des Naturrechts und des Territorialsystems eingewirkt, die zwar nur vereinzelt [2]) bis zur Behauptung des staatlichen Eigentums am Kirchengut führten, immerhin aber in der starken Betonung eines dominium eminens des Staates eine Stütze für die Anschauung der Herzöge boten [3]), solange eine scharfe begriffliche Scheidung zwischen fürstlichem und staatlichem Eigentum nicht stattfand.

Die Umbiegung der Anschauung von dem landesherrlichen Eigentum in die Theorie von dem Staatseigentum am Kirchengut hat sich vollzogen im Zusammenhang mit der Veränderung der rechtlichen Stellung des herzoglichen Kammerguts. Mit dem letzteren wurde das Kirchengut in der herzoglichen Zeit von den Gegnern des kirchlichen Eigentums auf eine Stufe gestellt; an dem Kammergut aber hat sich die Wandlung vom fürstlichen zum staatlichen Eigentum im modernen Sinn und damit die Bildung des Begriffs des Staatsguts vollzogen. Das Kammergut war ursprünglich das Privatvermögen des landesherrlichen Hauses [4]) und hat diesen Charakter als Privateigentum während der ganzen herzoglichen Zeit grundsätzlich beibehalten. Neben der Bestreitung der herzoglichen Privatbedürfnisse war aber aus dem Kammergut auch der Aufwand für die Landesregierung, insbesondere nach dem Tübinger Vertrag von 1514, aufzubringen und von dieser Seite seiner Verwendung ging die Entwicklung zu einem eigentlichen Staatsgut aus. Soweit die Einkünfte des Kammerguts zur Deckung des Regierungsaufwands nicht aus-

1) Hermelink II S. 8.

2) Stryk, usus modernus pandectarum 1730 I 130 bei Hübler a. a. O. S. 53.

3) Thomasius bei Hübler a. a. O. S. 55; Rieker a. a. O. S. 324 ff.

4) Vgl. hierzu und zum folgendem Wächter a. a. O. S. 324 ff.; Mohl, Staatsrecht Bd. I S. 537; Sarwey, Staatsrecht Bd. I S. 104 ff.; Gaupp-Göz a. a. O. S. 78—79; Fricker und Gessler, Geschichte der Verfassung S. 121.

reichten, waren die Herzöge, da das Besteuerungsrecht nicht ihnen, sondern der Landschaft zustand, zunächst auf die Schuldenaufnahme und wenn die Schulden zu drückend wurden, darauf angewiesen, deren Übernahme der Landschaft anzusinnen, die den bewilligten Beitrag zur Schuldentilgung, die Ablösungshilfe, im Wege der Besteuerung aufbrachte. Im Zusammenhang damit entwickelte sich aber eine gewisse Bindung des fürstlichen Eigentums, da die Landstände als Gegenleistung für die Ablösungshilfe einen Einfluss bei der Verwendung und Verwaltung des Kammerguts für sich in Anspruch nahmen. Wenn das Kammergut dadurch auch nicht seinen Charakter als fürstliches Privateigentum verlor, so war damit doch ein wichtiger Schritt in seiner Entwicklung zum Staatsgut getan. Der Abschluss dieser Entwicklung wurde eingeleitet mit der Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung am 30. Dezember 1805 und vollendet mit § 103 der Verfassungsurkunde von 1819, durch welchen das Kammergut zum Staatsgut im modernen Sinn umgewandelt wurde.

Mit dieser veränderten rechtlichen Auffassung des Kammerguts war auch für die Theorie, welche bisher das Kirchengut als herzogliches Eigentum gleich dem Kammergut behandelt hatte, der Umschwung gegeben, zumal da nicht zu verkennen war, dass die Landesherrn in ihrer Rechtsstellung zum Kirchengut gegenüber den Landständen von jeher gebunden gewesen waren. An die Stelle der Anschauung, dass das Kirchengut landesherrliches Eigentum gewesen sei, trat nunmehr die Thorie des Staatseigentums[1]). Dabei wurde von einer Seite[2]) anerkannt, dass in der herzoglichen Zeit von einem Staatsgut in dem jetzigen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden könne, und deshalb für diese Periode das Kirchengut als öffentliches Landesgut bezeichnet. Andere Vertreter der Theorie des Staatseigentums[3]) gingen aber weiter, indem sie nicht bloss für die

1) Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 1 ff.; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 107 ff.; Landst. Verhandl. 1819 Beil. Heft 2 S. 43 ff.; 1821 Heft 4 S. 286—287, 290; 1830 Heft 5 S. 1317 ff., 1325.

2) Schmidlin, Landst. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1318.

3) Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 15, 41; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 113; Autenrieth, Landst. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1325.

Zeit nach 1806 dem Kirchengut den Charakter als Staatsgut zuschrieben, sondern diesen Begriff auf das Kirchengut von dessen Bildung an zur Anwendung brachten.

In ihrer Beweisführung hat die Theorie des Staatseigentums die früher für das herzogliche Eigentum geltend gemachten Gründe übernommen und ergänzt. Eine zusammenfassende Darstellung der Begründung dieser Anschauung, wie sie insbesondere Schneckenburger[1]) versucht hat, ergibt folgendes Bild:

1. Die evangelische Landeskirche sei zur Zeit der Bildung des Kirchenguts keine vom Staat abgesonderte Privatkorporation gewesen. Sie sei in keiner Weise kirchlich organisiert und lediglich in ihrer Einheit mit dem Staat eine rechtlich besitzfähige Person gewesen. Wenn man die Gesamtheit der Kirchengemeinden als Eigentümer des Kirchenguts bezeichne, so könne dies nur in dem Sinne geschehen, dass diese Gesamtheit eben der Staat Württemberg selbst gewesen sei[2]).

2. Die fundationsmässige ordentliche Bestimmung des Kirchenguts sei von Anfang an neben der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse auf die Verwendung für Schulen, Arme, Hospitäler und dergl., also auf die Verwendung für Staatszwecke gegangen[3]).

3. Ganz besonders spreche die grundgesetzmässige Benützung des Überschusses des Kirchenguts, des Residuums (§ 3 am Ende), zu Schirm und Schutz von Land und Leuten, also für allgemeine Staatszwecke im materiellen Sinn[4]) zugunsten der Annahme des Staatseigentums.

4. Mit dieser Auffassung stimme auch überein, dass die Verwaltung des Kirchenguts nicht durch die Kirche oder eine Kirchenbehörde, sondern durch ein landesherrliches Kollegium geführt worden sei und dass die Mitglieder dieses Kollegiums durch den Herzog nicht auf den Vorschlag einer kirchlichen

1) Schneckenburger, Worte zur Verständigung.

2) Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 15; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 110.

3) Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 38 ff.; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 112; Landständ. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1325.

4) Landständ. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1316; Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 25; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 113.

Instanz, sondern gleich allen übrigen Staatsbeamten ernannt worden seien[1]).

5. Zum Beweis der Richtigkeit ihrer Anschauung beriefen sich die Vertreter der Theorie des landesherrlichen bzw. staatlichen Eigentums am Kirchengut weiter auf die in § 4 bereits erwähnten Bestimmungen des Friedens von Osnabrück und die gleichfalls dort angeführten Kundgebungen der Herzöge Eberhard Ludwig und Karl Alexander[2]). Endlich stützten sie sich auf die Verpflichtungsworte des sogenannten Prälatenstaats, aus welchen sich das volle Eigentumsrecht des Landesherrn, bzw. des Staats jedenfalls an den Prälatenklöstern, als einem der wichtigsten Bestandteile des Kirchenguts ergebe[3]).

Schneckenburger, welcher der Hauptvertreter der Theorie des Staatseigentums war, fasst das Ergebnis seiner Untersuchungen dahin zusammen[4]), dass der alte Staat Württemberg der rechtlich anerkannte Eigentümer des geistlichen Guts gewesen sei und durch die in ihm geltenden Gewalten, nämlich den Herzog und die Landschaft, die zweckmässige Verwendung des Kirchenguts teils für rein kirchliche Zwecke, teils für sonstige allgemeine Staatszwecke festgesetzt und sichergestellt habe.

§ 7. Die Würdigung der Theorie des Staatseigentums.

Bevor die Gründe dafür, dass das Kirchengut im Eigentum des Staates gestanden sei, im einzelnen geprüft werden, sind zwei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

1) Landständ. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1315—16; vgl. Hermelink II S. 8.

2) Vgl. bei Hermelink II S. 8; Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 34; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 114.

3) Reyscher, KG. I S. 276 ff. „Dieses Kloster . . ., Unserem Churfürstentum incorporiert, auch dessen Mitglied und Stand von Alters her ist, wie denn unsere Vorfahren am Regiment dessen einige Landesfürsten, auch unwiderrufliche Erb-, Schutz- und Schirmherrn, Patrone- und Kastenvögte je und in alle Wege gewesen und nach dem ehemaligen Profan- und Religionsfrieden, besonders aber durch den Westfälischen Friedens-Schluss in dem allem nicht nur völlig bestätigt, sondern auch dasselbe cum omnibus suis pertinentiis, reditibus und accessionibus ubicunque sitis einem jedesmaligen regierenden Landesfürsten pleno iure asseriret worden.“ Schneckenburger, Worte zur Verständigung S. 40.

4) A. a. O. S. 41.

Zunächst ist ersichtlich, dass die für das Eigentum des Staats angeführten Gründe in zwei Gruppen zerfallen: Die erste Gruppe (§ 6 Ziff. 1—4) entnimmt den Beweis aus der Zeit der Bildung des Kirchenguts und aus dem Inhalt der damals gegebenen Bestimmungen, während die andere Gruppe (§ 6 Ziff. 5) Tatsachen und Äusserungen heranzieht, die einer wesentlich späteren Zeit angehören. Demgegenüber muss betont werden, dass die Frage des Rechts am Kirchengut zunächst einmal geprüft und beantwortet werden muss für die Zeit seiner Bildung, also für die Regierungszeit des Herzogs Christoph. Insoweit kann den einer späteren Zeit entnommenen Gründen eine rechtsbegründende Bedeutung nicht beigemessen werden, vielmehr beschränkt sich ihre Beweiskraft allenfalls auf den Wert einer nachträglichen und neuerlichen Feststellung eines bereits bestehenden Rechtszustandes. Dagegen ist eine andere, hiervon zu trennende Frage, ob etwa die späteren Dokumente bestimmt und geeignet seien, unabhängig von der bisherigen Rechtslage das Eigentum des Staats am Kirchengut von sich aus zu begründen.

Zum andern ist klarzustellen, ob und inwiefern von einem Eigentum des Staats in der in Betracht kommenden Zeitperiode gesprochen werden kann. Der Begriff des Staates im modernen Sinn als einer des Eigentums fähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts lässt sich nicht übertragen auf die Verfassung Württembergs zur Zeit des Herzogs Christoph. Ein Staatsgut im modernen Sinn gab es damals nicht und auch der Begriff eines solchen war in Württemberg noch nicht entwickelt[1]). Vielmehr standen sich nach der von privatrechtlichen Anschauungen beherrschten Verfassung der Herzog als der Eigentümer des Kammerguts und die Landstände als die Gesamtheit der Korporationen des Landes getrennt gegenüber[2]) als Parteien, die ihre rechtlichen Beziehungen und insbesondere die gegenseitigen finanziellen Leistungen im Wege des Vertrags zu regeln hatten. Bei dieser, zur Zeit der Bildung des Kirchenguts bestehenden

1) Schmidlin, Landständ. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1318; Sarwey, Staatsrecht Bd. 1 S. 108; Gaupp-Göz a. a. O. S. 5.

2) Fricker und Gessler a. a. O. S. 121 ff.; Gaupp-Göz a. a. O. S. 5.

Sachlage kann nicht in Frage kommen, dass es als Staatsgut im jetzigen Sinne geschaffen worden sei. Vielmehr kann es sich, da ein ständisches Eigentum am Kirchengut von keiner Seite behauptet ist und sich auch nicht begründen lässt, nur darum handeln, ob das Kirchengut mittels Säkularisierung der vormals geistlichen Güter herzogliches Eigentum geworden sei. Andererseits darf nicht ausser acht gelassen werden, dass — auch wenn diese Annahme im Grundsatz zutreffen sollte — der Herzog in seinem Eigentumsrecht von Hause aus in noch höherem Masse, als dies bei dem Kammergut der Fall war, durch die grundgesetzlichen Bestimmungen über das Kirchengut, insbesondere durch die vertragsmässigen Abmachungen des Landtagsabschieds von 1565, gebunden war. Das Kirchengut trug also, wenn es je einmal herzogliches Eigentum war, noch mehr als das Kammergut infolge der Bindung des Landesherrn und infolge seiner Zweckbestimmung für kirchliche und andere öffentliche Aufgaben die Entwicklungstendenz zum Staatsgut in sich. Hieraus ergibt sich für die Periode bis 1806, dass das Kirchengut weder als Staatsgut im modernen Sinne, noch als freies fürstliches Eigentum aufgefasst werden kann; vielmehr bedarf die Theorie des landesherrlichen bzw. staatlichen Eigentums unter allen Umständen einer Erläuterung und Einschränkung dahin, dass es sich um die Frage handelt, ob das Kirchengut für öffentliche Landeszwecke gebundenes, landesherrliches Eigentum und somit in einem älteren Sinne [1]) Staatsgut gewesen sei.

Die Ansicht, dass das Kirchengut Staatsgut gewesen sei, trifft jedoch nicht zu, zunächst nicht für die Zeit seiner Bildung unter Herzog Christoph. Es sollen im folgenden zunächst die in § 6 für die Staatsguteigenschaft angeführten Gründe im einzelnen nachgeprüft werden.

Wenn vor allem darauf hingewiesen wird, dass die evangelische Landeskirche zur Zeit der Bildung des Kirchenguts keine vom Staat abgesonderte Privatkorporation gewesen sei und deshalb nicht Eigentümer des Kirchenguts habe sein können, so mag dies als zutreffend unterstellt werden. Die Frage wird

1) Vgl. Wächter a. a. O. S. 325; Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 537; Schmidlin, Landständ. Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1317 („Landesgut").

späterhin noch eingehend zu prüfen sein. Es ist aber falsch, daraus den Schluss zu ziehen, dass, da die evangelische Landeskirche das Eigentum nicht gehabt habe, der Staat es gehabt haben müsse. Denn die Alternative in dem Sinne, dass entweder der Staat oder die Kirche als Körperschaft Eigentümer sei, ist nicht erschöpfend. Es wird dabei übersehen, dass als weitere Rechtsmöglichkeit die durch die historische Entwicklung der Lokalkirchengüter nahegelegte Annahme, das allgemeine Kirchengut als selbständige rechtsfähige Stiftung aufzufassen, in Betracht kommt.

Auch die Verwendung des Kirchenguts für Schulen, Arme, Hospitäler und dergleichen enthält keinen Beweis dafür, dass es Staatsgut gewesen sei. Allerdings sind solche Aufwendungen nach der modernen Anschauung Sache des Staats. Sie waren es aber nicht, jedenfalls nicht ausschliesslich, nach der Anschauung des 16. Jahrhunderts, sondern gehörten damals mit zu den wichtigen Aufgaben der Kirche[1]). Die Grosse Kirchenordnung und der Landtagsabschied von 1565 haben deshalb auch kein neues Recht geschaffen, wenn sie bestimmten, dass die Einkünfte des Kirchenkastens ausser für die kirchlichen Aufgaben auch für bestimmte Zwecke der Schul-, Armen- und Krankenpflege verwendet werden sollen; vielmehr haben sie nur Aufgaben, die grösstenteils bisher schon den lokalen Kirchengütern oblagen, auf den neuen Kirchenkasten mit übernommen. Es entsprach auch durchaus der Anschauung der Reformatoren, dass das Kirchengut, das der Kirche verbleiben sollte, nicht bloss für rein kirchliche Zwecke, sondern im Falle seiner Zulänglichkeit auch für der Kirche verwandte Zwecke Verwendung finde. Es kann in dieser Richtung auf das in § 4 angeführte Bedenken hingewiesen werden, wonach die Kirchengüter erstlich zur Bestellung des Predigtamts und der Schulen, zum andern zur Beihilfe für arme Leute und die arme Jugend angewandt werden sollen. Es ist also nicht zutreffend, dass es sich bei diesen Aufwendungen um Staatszwecke gehandelt habe. Vor allem aber ist der Schluss: weil das Kirchengut für Staatszwecke Verwen-

1) Rieker a. a. O. S. 191; Dr. G. S. a. a. O. S. 11—12.

dung gefunden habe, sei es Staatsgut, an und für sich schon offensichtlich falsch. Es darf nicht übersehen werden, dass das Kirchengut in erster Linie für kirchliche Zwecke bestimmt war. Wenn ein Überschuss bestimmungsgemäss für andere Zwecke angewendet wurde, so folgt daraus nur, dass Herzog Christoph bei der Bildung des Kirchenguts ein Ansammeln von Übererträgen verhindern wollte und demgemäss, wie es kraft seiner Landeshoheit in seiner Befugnis lag, die Zweckbestimmung des Kirchenguts über den Rahmen einer rein kirchlichen Verwendung hinaus erweiterte; die Frage des Eigentümers wird hierdurch nicht berührt [1]).

Diese letzte Überlegung trifft auch zu gegenüber der Auffassung, dass aus der Bestimmung des Residuums zu Schirm und Schutz von Land und Leuten das Eigentum des Staats am Kirchengut gefolgert werden müsse. Es entsprach durchaus der Anschauung der Reformatoren, wie sie in der Leisniger Kastenordnung von 1523 [2]), in Luthers Bedenken von 1532 [3]), in dem mehrfach erwähnten Bedenken auf dem schmalkaldischen Bundestag von 1540 und a. a. O. zum Ausdruck kommt, dass ein Überschuss der kirchlichen Einkünfte der weltlichen Obrigkeit zum weltlichen Regiment überlassen werden könne. Es entsprach aber eben so sehr der reformatorischen Anschauung, dass dessen ungeachtet das dominium, das Eigentum bei der Kirche oder den kirchlichen Anstalten bleiben solle. Diese Auffassung der Reformatoren ist rechtlich durchaus möglich und haltbar, woraus sich andererseits wiederum ergibt, dass der Schluss von der Verwendung für Staatszwecke auf das Eigentum des Staats weder zwingend noch beweisend ist. Mit Recht ist betont worden [4]), dass die Schlussfolge, welche aus dem Recht, den Überschuss zu perzipieren, Eigentum ableitet, keine Haltbarkeit habe, weil

1) Baumeister, Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 3 S. 115; Dr. G. S. a. a. O. S. 11—12.

2) Rieker a. a. O. S. 200—201.

3) Rieker a. a. O. S. 193—194.

4) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 44; Baumeister a. a. O. S. 122; Dr. G. S. a. a. O. S. 12; Eisenlohr a. a. O. S. 111; Abel, Ob das Kirchengut Eigentum usw. S. 14—15; Mohl, Staatsrecht Bd. II S. 516; Wächter a. a. O. S. 171.

sich manche rechtliche Titel denken lassen, durch welche von dem mit dem Dispositionsrecht Versehenen der Überschuss der eigenen Einkünfte einem andern überlassen werden könne und müsse. Wenn z. B. jemand den Überschuss seiner Einnahmen den Armen stifte, so werde wohl vernünftigerweise niemand hieraus schliessen, dass dieser Stifter dem Eigentum seines Vermögens entsagt und es gänzlich den Armen überlassen habe. Eine solche Annahme wäre erst dann notwendig, wenn sich keine andere Erklärung einer solchen Stiftung auffinden liesse.

Schliesslich liegt auch in der Verwaltung des Kirchenguts durch herzogliche Beamte kein schlüssiger Beweis für seine Eigenschaft als landesherrliches, bzw. staatliches Gut. Es war nach der in § 5 dargelegten Auffassung des Herzogs Christoph seine Aufgabe und Pflicht als von Gott berufener Landesherr, die Ordnung des Kirchenwesens zu leiten und zu überwachen. Daraus ergab sich, da ein organisierter Verwaltungsapparat der evangelischen Kirche nicht bestand [1]), für ihn die Notwendigkeit, eine Verwaltung des Kirchenguts zu schaffen und diese Verwaltung auch fernerhin zu leiten; und es war deshalb die natürliche Folge, dass der Herzog die Verwaltungsbeamten bestellte. Zur Erklärung dieser Tatsache ist es daher nicht erforderlich, ein landesfürstliches bzw. staatliches Eigentum am Kirchengut anzunehmen; es ist ausreichend, die Erklärung der landesherrlichen Stellung des Herzogs und der daraus folgenden Pflicht zur Fürsorge für die Kirche zu entnehmen. — Im Gegenteil spricht die Tatsache, dass das Kirchengut abgesondert von dem herzoglichen Kammergut und von der Administration der ständischen Landschaftskasse verwaltet wurde, eher gegen die Ansicht von dem landesherrlichen bzw. staatlichen Eigentum am Kirchengut, wenn auch andererseits aus der Tatsache der abgesonderten Verwaltung nicht der Schluss gezogen werden kann, dass das Kirchengut Eigentum der Landeskirche gewesen sei [2]).

Nach alledem ergibt sich, dass mit den angeführten einzelnen Gründen der positive Beweis für die Staatsguteigenschaft des

1) Baumeister a. a. O. Bd. 3 S. 104; Bd. 4 S. 135.

2) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 16; Abel a. a. O. S. 15—16.

Kirchenguts zur Zeit des Herzogs Christoph nicht zu erbringen ist. Die einzelnen Argumente könnten allenfalls einen auf anderem Weg geführten Beweis unterstützen, aber sie tragen den Beweis nicht in sich.

§ 8. Die Widerlegung der Theorie des Staatseigentums.

Die Antwort auf die Frage, ob das Kirchengut unter Herzog Christoph Staatseigentum in dem früher bezeichneten Sinn gewesen sei, kann nicht aus einzelnen Umständen entnommen werden, sondern muss gesucht werden in den allgemeinen Anschauungen der Reformatoren über das Kirchengut, in der historischen Entwicklung der Kirchengutsfrage in Württemberg bis zur Neuordnung des Kirchenguts durch Herzog Christoph und in den massgebenden Verordnungen über diese Neubildung, nämlich in der Grossen Kirchenordnung und dem Landtagsabschied von 1565.

Was die allgemeine Auffassung der Reformatoren über die Kirchengutsfrage in den protestantischen Territorien betrifft, so ging sie davon aus, dass mit der Einführung der Reformation die Kirchengüter keinesfalls bona vacantia, res nullius geworden seien. Soweit die lokalen Kirchengüter ihre Zweckbestimmung im Rahmen der evangelischen Kirche beibehielten, ergab sich die Berechtigung dieses Standpunkts aus der bereits erwähnten Auffassung, dass es sich bei der Reformation nicht um einen Abfall von der Kirche, sondern um eine Spaltung innerhalb der Kirche handle. Aber auch, soweit die frühere Zweckbestimmung, wie bei Kollegiatstiften und Klöstern, in Wegfall gekommen war, ging die reformatorische Anschauung, unterstützt von der Rechtslehre, dahin, dass die Güter nicht als bona vacantia dem Staat oder dem Landesherrn zufallen, vielmehr bei der Kirche zur Verwendung für ähnliche Zwecke verbleiben sollen [1]).

1) Rieker a. a. O. S. 196; Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. III S. 714, 801 Anm. 150; C. C. Gaupp a. a. O. S. 218 ff.; Schürff I cons. 90 bei Gierke a. a. O. S. 715 Anm. 67, „Principes dürfen bona ecclesiastica ad pios usus destinata nichtoccupare et profanare: sed curare debent, ut aut in eo usu, ad quem sunt destinata, remaneant, aut eo ob-aliquam iustam causam cessante-ad alium aeque pium convertantur.“ Stutz, Kirchenrecht S. 380.

Ergab also die reformatorische Auffassung keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Rechts, wonach die Kirchengüter den einzelnen kirchlichen Instituten zugehörig sein sollten, so musste doch die Tatsache, dass infolge der Verminderung der kirchlichen Bedürfnisse durch Vereinfachung des Kultus und Beseitigung von Klöstern und Stiften sich Überschüsse der Einnahmen über die rein kirchlichen Ausgaben entwickelten, die Frage der Verwendung dieser Überschüsse nahelegen. Und hier ist es nun neu und bedeutsam, dass die Reformatoren die Verwendung dieser Überschüsse für Zwecke und Aufgaben der weltlichen Obrigkeit für zulässig hielten, gleichzeitig aber auf das Bestimmteste daran festhielten, dass die Kirchengüter der Kirche unverbrüchlich gehören und ihr nicht entfremdet werden sollten. Die Verwendung für Zwecke der weltlichen Obrigkeit war gleichsam ein Äquivalent dafür, dass diese der Kirche Schutz und Schirm zu gewähren hatte. Ihren klaren Ausdruck hat diese Gedankenreihe neben anderen reformatorischen Kundgebungen in dem mehrfach schon erwähnten schmalkaldischen Bedenken gefunden [1]). Ein Eigentum des Staats am Kirchengut entspricht demnach nicht der allgemeinen reformatorischen Anschauung.

Die Behandlung der Kirchengutsfrage in Württemberg unter Herzog Ulrich ist diesen Grundsätzen nicht gefolgt. Vielmehr hatte der Herzog eine umfassende Säkularisation des Kirchenguts begonnen und zum grossen Teil durchgeführt, von der nur die zur Erhaltung des Kirchen- und Schuldienstes notwendigen Güter ausgenommen waren [2]). Diese Entwicklung wurde durch das Interim von 1548 unterbrochen und rückgängig gemacht. So war Herzog Christoph, als er bald nach seinem Regierungsantritt wiederum an die Durchführung der Reformation und die Regelung der Kirchengutsfrage gehen konnte, nicht durch die Massnahmen seines Vorgängers in eine bestimmte Richtung gewiesen, sondern fand die Möglichkeit für eine neue und selbständige Ordnung des Kirchenguts vor. Bei der Beurteilung seiner Neuordnung ist zu beachten, dass er aus innerer Über-

1) Rieker a. a. O. S. 191 ff.

2) Vgl. im einzelnen Hermelink I S. 85 ff.

zeugung der Reformation treu ergeben und einer der eifrigsten Anhänger der protestantischen Sache war[1]). In den wichtigsten Angelegenheiten des allgemeinen evangelischen Wesens wurde sein Rat gesucht und seine fürstliche Hilfe in Anspruch genommen. Sein Berater in kirchlichen Fragen war vor allem der württembergische Reformator Johannes Brenz, den er bald nach seinem Regierungsantritt zu sich berief und im Winter 1552—1553 zu seinem Rat und zum Probst der Stiftskirche in Stuttgart ernannte. Neben Brenz stand dem Herzog in der äusseren Ordnung des Kirchenwesens besonders Sebastian Hornmold, der dirigierende Rat der Visitation, zur Seite. — Die Neugestaltung der äusseren Kirchenordnung und die Bildung des Kirchenguts ging von dem Bedürfnis der Kirche und dem Wunsche des Herzogs aus, der Landeskirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel sicherzustellen und gleichzeitig durch Zentralisierung dieser Mittel die Kirchendiener von den schwankenden Erträgnissen der eigenen Pfründen unabhängig zu machen[2]). Es war dies möglich im Wege der Säkularisierung der geistlichen Güter, wie sie Herzog Ulrich eingeleitet hatte; es widersprach dies aber den Grundsätzen der Reformatoren und der hiermit übereinstimmenden Überzeugung des Herzogs Christoph. So schlug der Herzog im Gegensatz zu den Säkularisationsbestrebungen seines Vaters andere Wege ein[3]). Schon in einem Brief von Heerbrand an Eisenmann vom 25. Juni 1553 schreibt ersterer, es heisse allgemein, dass der Herzog kein Kirchengut für sich behalten wolle[4]). Vor allem bezeichnend sind die Erklärungen der herzoglichen Räte auf dem Landtag von 1565, dass der Herzog, wenn er hätte zugreifen wollen, wie es bei andern geschehen sei, und die geistlichen Güter zu seinem Nutzen hätte einziehen wollen, nicht in die jetzigen Schulden geraten

1) Pfister, Herzog Christoph von Wirtemberg Bd. 1 und 2; Kugler, Christoph, Herzog zu Wirtemberg Bd. 1 und 2; Schneider, Württ. Geschichte S. 157 ff.

2) Ernst a. a. O. S. 408.

3) Kugler a. a. O. Bd. I S. 369, 390; Hermelink I S. 93; Ernst a. a. O. S. 408.

4) Schneider, Reformationsgeschichte S. 116.

wäre. Der Herzog habe aber alles geistliche Gut, das sein Vater eingezogen habe, zur Erhaltung der Kirchen, Ministerien und Schulen, seinem Lande und Leuten zu Trost und Gute anwenden und bestimmen lassen und zwar für ewige Zeiten; und so habe er das geistliche Gut aus den Händen gegeben und nichts davon behalten[1]).

Behält man die allgemeine reformatorische Anschauung und die besondere Stellung des Herzogs Christoph im Auge, so beweist die Grosse Kirchenordnung deutlich, dass die Neuordnung des Kirchenguts nicht die Einziehung desselben als landesherrliches bzw. staatliches Eigentum bedeutet hat, dass vielmehr in ihr eine entschiedene Abkehr von dem Gedanken der Säkularisation zu finden ist[2]). Wenn schon in der Einleitung der Herzog erklärt, dass er der Kirche Güter nicht zu seinem eigenen privaten Nutzen begehre und gebrauche, und im Anschluss daran versichert, dass es bei der Einsammlung des Kirchenguts nicht sein Wille und Meinung sei, wenig oder viel des Kirchenguts sich zu eigenem Vorteil einzuziehen, so klingt hieraus deutlich der Gegensatz zu den vorausgegangenen Säkularisationsbestrebungen seines Vaters heraus. Die Einziehung für den Landesherrn und die Umwandlung in landesherrliches Eigentum ist mit diesen Worten klar und bestimmt abgelehnt. Man müsste den Worten Gewalt antun, wenn man sie dahin auslegen wollte, dass der Herzog zwar die Kirchengüter als sein Eigentum einziehen, aber keinen privaten Nutzen davon haben wolle — ganz abgesehen davon, dass sich Herzog Christoph mit einem solchen Vorgehen in einen unzweideutigen Gegensatz zu der reformatorischen Anschauung vom Recht am Kirchengut gesetzt hätte; eine Annahme, die gerade bei seiner Stellung zur Reformation ausgeschlossen ist. — Ihre Bestätigung findet die Auffassung, dass der Herzog eine Säkularisation abgelehnt habe, in dem späteren Abschnitt der Grossen Kirchenordnung. Wenn dort feierlich bestätigt wird, dass das Kirchengut ungemindert und ungeschmälert ewiglich und unwiderruflich der Kirche verbleiben solle, so lässt diese

1) Eisenlohr a. a. O. S. 103; Süskind, Denkschrift S. 22—23.
2) Kugler a. a. O. Bd. I S. 369, 390—391.

Ausdrucksweise keinen Raum für die Annahme eines landesherrlichen Eigentums. Um so weniger, als im Satze zuvor gesagt wird: dieweil die Güter und Gefälle zuvor der Kirche ergeben gewesen seien, sollen sie auch nach erkannter Wahrheit, d. h. nach der Reformation, billig der Kirche anhangen, d. h. nach wie vor in kirchlichem Eigentum bleiben [1]).

Der Landtagsabschied von 1565 enthält für die Frage des Eigentums am Kirchengut kein neues Material, immerhin aber die wertvolle vertragsmässige Bestätigung des durch die Grosse Kirchenordnung kodifizierten Rechts. Nur kurz ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerpflicht des Kirchenguts im Landtagsabschied eine eingehende Regelung gefunden hat. Die Steuerpflicht der lokalen Kirchengüter bestand in Württemberg schon in der vorreformatorischen Zeit, als diese Güter zweifellos nicht Eigentum des Landesherrn waren [2]). Von den Gegnern der Theorie des Staatseigentums ist wiederholt darauf hingewiesen worden [3]), dass, wenn der Landesherr Eigentum am Kirchengut gehabt hätte, er sich nicht mit der Landschaft über die Steuern hätte vergleichen müssen. Deshalb sei die Steuerpflicht des Kirchenguts der praktische Beweis, dass dasselbe nicht Staatseigentum gewesen sein könne, denn der Staat zahle keine Steuer aus eigenen Gütern. Doch ist diese Beweisführung nur scheinbar richtig. Wenn es sich beim Kirchengut nicht um freies, sondern um gebundenes Eigentum des Landesherrn handeln würde, so wäre es wohl verständlich, dass der Herzog mit den Ständen darüber sich geeinigt hätte, dass ein Teil der Überschüsse des Kirchenguts zu der Ablösungshilfe zu verwenden sei [4]).

Es ergibt sich demnach aus der Widerlegung der einzelnen für das Staatseigentum geltend gemachten Gründe einerseits und der historischen Betrachtung und dem Inhalt der Grossen Kirchenordnung andererseits, dass es sich bei der Bildung des Kirchenguts nicht um eine Säkularisation gehandelt hat und dass die

1) Reyscher, KG. I S. 271; Georgii, Rechtliche Erörterung S. 12 ff.

2) Eisenlohr a. a. O. S. 111; Georgii, Rechtliche Erörterung S. 27.

3) Moser, Staatsschriften S. 222—223; Georgii, Rechtliche Erörterung S. 27; Abel a. a. O. S. 17.

4) Baumeister a. a. O. Bd. 3 S. 119.

Theorie des Staatseigentums für die Zeit des Herzogs Christoph nicht zutreffend ist[1]).

§ 9. Die Frage des Staatseigentums nach 1565.

Es ist noch die Frage zu stellen, ob nachträglich in der Zeit von 1565—1806 die Rechtsordnung des Kirchenguts Änderungen unterworfen gewesen ist, aus welchen sich die Theorie des Staatseigentums ableiten lässt. Wie sich bereits aus der rechtsgeschichtlichen Darstellung in § 4 ergibt, muss jedoch die Frage verneint werden. Die dort angeführten Bestimmungen des Friedens von Osnabrück, an die sich die Theorie des Staatseigentums schon frühzeitig angelehnt hat, waren nicht bestimmt, neues Recht zu schaffen, sondern das alte Recht wieder herzustellen. Wenn aus den Worten des Friedensvertrags: „domus Württembergica restituatur" die Ansicht abgeleitet werden will, dass die Herzöge Eigentümer des Kirchenguts gewesen seien, so wird die Bedeutung dieser Wendung verkannt. Es lässt sich aus ihr nicht mehr entnehmen, als dass die Herzöge, die vormals Landesherrn gewesen waren und die Oberaufsicht in Ansehung des geistlichen Guts gehabt hatten, in diese Gerechtsame wieder restituiert wurden. Dagegen lässt sich ein landesherrliches Eigentum am Kirchengut, das vorher nicht bestanden hatte, aus dem Worte restituieren nicht begründen. Wenn ferner in dem Friedensvertrag von dem früheren herzoglichen Besitz an den geistlichen Gütern die Rede ist, so kann das nicht im Sinne des privatrechtlichen Eigentums verstanden werden, sondern bezieht sich auf das staatshoheitliche Recht des Herzogs an Land und Leuten[2]). Es handelte sich im Frieden von Osnabrück nicht um das innere Verhältnis zwischen Fürst und Staat einerseits und der Kirche andererseits, sondern um das Verhältnis der evangelischen Stände gegenüber dem katholischen Religions-

1) Vgl. ausser den Literaturangaben in § 1 Breyer, Elementa S. 398: „satis perspicuum est, propietatem quidem eorundem bonorum primario esse penes Ecclesiam."

2) Joh. Jak. Moser, Neueste Staatschriften S. 260 ff.; Baumeister a. a. O. Bd. 3 S. 122—123.

teil, der während des Kriegs sich der kirchlichen Güter wieder bemächtigt hatte[1]).

Auch den in § 4 erwähnten Äusserungen des Herzogs Eberhard Ludwig im Generalreskript vom 27. November 1715 und in seinem Testament von 1732, sowie dem Testament des Herzogs Karl Alexander von 1737 kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass hierdurch die Rechtsverhältnisse am Kirchengut zugunsten des Staats auf eine neue Grundlage hätten gestellt werden sollen. In diesen Äusserungen sind Rechtsanschauungen, aber nicht Rechtsakte enthalten. Das letztere kann um so weniger angenommen werden, als die Rechtsverhältnisse des Kirchenguts im Landtagsabschied von 1565 vertragsmässig durch Landesgrundgesetz festgelegt worden waren. Es stand deshalb nicht im einseitigen Belieben des jeweiligen Landesherrn, das Recht des Kirchenguts zu ändern; es bedurfte dazu, wenn nicht ein Bruch der Verfassung vorgenommen werden sollte, der Mitwirkung der Stände. Wie sehr aber die Stände über das Recht des Kirchenguts und die Erhaltung des bisherigen Rechtszustands wachten, ergibt sich deutlich daraus, dass dem Testament Eberhard Ludwigs von 1732 und Karl Alexanders von 1737 die Religionsreversalien von 1733 und der Landtagsabschied von 1739 folgten, in welchen beiden das alte Recht des Kirchenguts erneut bestätigt und jeder aus den erwähnten Testamenten etwa abzuleitenden anderen Anschauung vorgebeugt wurde[2]).

So kann schliesslich auch aus den Worten des sogenannten Prälatenstaats nicht die Begründung eines neuen Rechtszustands im Hinblick auf einen Teil des Kirchenguts, nämlich die Mannsklöster, gefolgert werden; schon deshalb nicht, weil es sich hierbei nicht um einen Gesetzgebungsakt handelt, sondern um die der Verwaltung angehörende Verpflichtung neu ernannter Prälaten. Der Prälatenstaat enthält auch in Wirklichkeit nicht mehr als die Anerkennung der vollen Landeshoheit über die betreffenden Klöster und besagt, wenn man nicht mehr in die Worte legt, als sie enthalten, nichts über das Eigentum an denselben[3]). Würde

1) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 31 ff.

2) Vgl. § 4.

3) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 29 ff.; Eisenlohr a. a. O. S. 163–164.

der Wortlaut anders ausgelegt, so stünde dies in unlöslichem Widerspruch mit der Tatsache, dass zuletzt Herzog Friedrich II. wie seine Vorgänger die Landesgrundgesetze, mit welchen die Annahme des Staatseigentums im Widerspruch steht, bei seinem Regierungsantritt bestätigt hat.

Wenn somit schon aus diesen Gründen auch für die Zeit nach 1565 daran festgehalten werden kann, dass das Kirchengut nicht Staatsgut oder landesherrliches Eigentum war, so erübrigt es sich, im einzelnen an dieser Stelle auf die Bedeutung der Religionsreversalien und des Erbvergleichs einzugehen. Wenn durch sie dem katholischen Landesherrn Verfügung und Verwaltung des Kirchenguts entzogen worden ist[1]), so wird hierdurch das bereits gewonnene Resultat nur neuerlich bestätigt und bekräftigt.

Dagegen ist noch kurz zu erwähnen die für die Zeit bis 1806 gelegentlich vertretene Ansicht[2]), dass dem Staate am altwürttembergischen Kirchengut das Obereigentum zugestanden habe. Schon Wächter[3]) hat dieser Anschauung entgegengehalten, dass sie auf nicht ganz scharfen juristischen Begriffen beruhe. Die Gegenüberstellung von Obereigentum und Untereigentum lässt sich mit dem rechtlichen Begriff des Eigentums nur dann in Einklang bringen, wenn in Wirklichkeit nur das Obereigentum als Eigentum, das Untereigentum aber als Recht an einer fremden Sache verstanden wird[4]). Dass in diesem Sinne nicht von einem Obereigentum des Staats am württembergischen Kirchengut die Rede sein kann, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, wonach das Eigentum dem Landesherrn bzw. dem Staat nicht zustand. Ebensowenig kann von einem dominium eminens des Staats[5]) die Rede sein, wenn damit über das zivilrechtliche Eigentum etwas ausgesagt werden

1) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 34 ff.

2) Eisenlohr a. a. O. S. 111.

3) Wächter a. a. O. S. 171 Anm. 8.

4) Windscheid, Pandekten I § 169 A; Dernburg, Pandekten I § 258; Gerber-Cosack, Privatrecht § 71; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II S. 368 ff.; Friedberg, Kirchenrecht S. 578.

5) Eisenlohr a. a. O. S. 59.

soll und der Begriff nicht beschränkt bleibt auf seinen wirklichen Inhalt, nämlich auf die Souveränität des Staates [1]).

§ 10. Die Theorie des Eigentums der evangelischen Landeskirche.

Aus der Tatsache, dass das Kirchengut nicht als Staatseigentum betrachtet werden kann, ist bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gemeinhin gefolgert worden, dass das Kirchengut seit seiner Bildung und mindestens bis 1806 im Eigentum der Kirche gestanden sei [2]). Eben diese verbreitete Ansicht weist Herzog Eberhard Ludwig im Generalreskript vom 27. November 1715 zurück, wenn er die Meinung als irrig bezeichnet, als ob das Corpus des fürstlichen Kirchenguts nicht auch als ein dem Herzog gehöriges, sondern nur als ein Privatcorpus anzusehen sei. Abgesehen von Moser, der die bereits in § 5 erwähnte Ansicht über das Eigentum pro indiviso vertritt, übrigens an anderer Stelle [3]) vom Eigentum der evangelischen Kirche in corpore spricht, wird hierbei unter der Kirche die evangelische Landeskirche verstanden und dieser das Eigentum am Kirchengut zugeschrieben.

Die einzelnen Gründe, welche für das Eigentum der Landeskirche geltend gemacht wurden, sind in der Hauptsache — entsprechend der Alternative: Eigentum des Staats oder der Kirche — Gegengründe gegen das staatliche Eigentum. Es erübrigt sich jedoch, im einzelnen hierauf näher einzugehen. Wenn

1) Rieker a. a. O. S. 324 ff.; Hübler a. a. O. S. 53 ff., 73.

2) Vgl. die Literaturangaben in § 1; ferner Moser, Neueste kleine Staatsschriften S. 285; Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici S. 395 ff.; Knapp, Über das ev. Kirchengut (Landständ. Verhandl. 1816 Abt. XXI zum Protokoll vom 23. März 1816); Fetzer, Geschichtliche Darstellung der Entstehung des geistlichen Guts der Erblande (Landständ. Verhandl. 1816 Abt. XXII S. 1, 9—26); Abel a. a. O. S. 8 ff.; Schlayer, Landständ. Verhandl. 1830 Heft 6 S. 1703; Georgii und Bengel, Über Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg S. 1 ff.; Pfister, Die ev. Kirche in Württemberg S. 24, 42; Paulus, Bemerkungen S. 8 ff.; Die ev. Kirche Württembergs nach ihren äusseren Verhältnissen S. 1; Scholl, Antrag auf Konstituierung einer Generalsynode S. 29.

3) A. a. O. S. 285.

nämlich von einem hergebrachten Eigentum der Landeskirche die Rede sein soll, so ist die Voraussetzung, dass zur Zeit der Neubildung des Kirchenguts eine des Eigentums fähige evangelische Landeskirche bestand, m. a. W., dass die Landeskirche zur Zeit des Herzogs Christoph juristische Persönlichkeit war. Diese Voraussetzung bedarf vor allem der Prüfung, während sie bei den erwähnten Schriftstellern teils ohne Begründung unterstellt, teils mit historisch unzureichender Begründung bejaht wird. So begnügt sich Georgii[1]) unter Bezugnahme auf das schmalkaldische Bedenken (§ 4) mit der Behauptung, dass in diesem Bedenken die Kirche als eine moralische Person oder als ein von dem Landesherrn verschiedenes Subjekt betrachtet werde, das nicht nur des Eigentums fähig sei, sondern dem auch das Eigentum der Kirchengüter gehöre und fernerhin zu belassen sei. Er substituiert also den bisherigen verschiedenen lokalen Eigentümern der Kirchengüter die neue evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit. An einer anderen Stelle[2]) wird die Eigentumsfähigkeit der Kirche gegenüber rechtsphilosophischen Einwänden verteidigt, jedoch nur mit rationalistischen Erwägungen, denen im vorliegenden Fall Gewicht nicht beigelegt werden kann. Auch in den Ausführungen von C. C. Gaupp[3]) wird durchweg mit einer Übertragung moderner Anschauungen über den Rechtscharakter der Kirche auf ältere Zeiten operiert. Wie sich aber der Begriff des Staats im modernen Sinn auf die Verfassung Württembergs im 16. Jahrhundert nicht übertragen lässt, so kann auch der heutige Begriff der Landeskirche als einer öffentlich-rechtlichen Korporation auf die reformatorische württembergische Kirche nicht schlechtweg übertragen werden. In die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist die evangelische Landeskirche erst im Lauf einer langen Entwicklung hineingewachsen.

In der kanonistischen Doktrin des Mittelalters war die Anschauung von der Rechtspersönlichkeit der sichtbaren Gesamt-

1) Rechtliche Erörterung S. 5.
2) Untersuchung der Frage S. 21 ff.
3) A. a. O. S. 201 ff.

kirche zur Ausbildung gelangt und zwar in einer Gestalt, in welcher die Gesamtkirche nicht als eine aus dem Gesamtwillen der Gläubigen hervorgehende und sich selbst bestimmende Körperschaft erschien, vielmehr als eine Anstalt, deren Zweck und Gliederung unabänderlich von aussen her durch den göttlichen Willen bestimmt war [1]). In der für die Kirchengüterfrage praktisch hauptsächlich bedeutsamen, vermögensrechtlichen Beziehung trat aber nicht die Rechtspersönlichkeit der Gesamtkirche in den Vordergrund, vielmehr die gleichfalls von der kanonistischen Doktrin entwickelte Sonderpersönlichkeit der lokalen kirchlichen Anstalten und Stiftungen (Pfründen, Kirchenfabriken, Stifter, Klöster u. dergl.). Wenn auch mehrfach ein Obereigentum der Gesamtkirche an diesen lokalen Kirchengütern behauptet wurde, so stand dieser Lehre mit dem an sich schon nicht haltbaren Begriff des Obereigentums die Doktrin gegenüber, welche das volle Eigentum den Einzelkirchen usw. zuschrieb und der Gesamtkirche nur ein Aufsichtsrecht vorbehielt [2]). Vor allem aber wurde das volle Eigentumsrecht der einzelnen kirchlichen Anstalten und nicht das Eigentum der Gesamtkirche in der Praxis des vermögensrechtlichen Verkehrs unbedenklich angenommen und so erschienen in den Rechtsbeziehungen der einzelnen Kirchen, Klöster usw. unter sich und mit Laien diese einzelnen kirchlichen Anstalten als die Rechtssubjekte und Eigentümer, während von der Gesamtkirche hierbei fast nie die Rede war [3]). Diese Rechtslage war auch in Württemberg bei Einführung der Reformation gegeben [4]); die praktische Bedeutung der Sonderpersönlichkeit der einzelnen kirchlichen Anstalten überwog die in der Doktrin festgehaltene Rechtspersönlichkeit der Gesamtkirche.

Für die reformatorische Kirche wurde die Frage und Bedeutung einer Rechtspersönlichkeit der Gesamtkirche wie der

---

1) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 546; III S. 248 ff.; Rieker a. a. O. S. 14 ff.

2) Gierke a. a. O. Bd. III S. 292 ff.; Rieker a. a. O. S. 189; Hübler a. a. O. S. 88 ff.

3) Gierke a. a. O. Bd. II S. 549; Hübler a. a. O. S. 100—101.

4) Hermelink I S. 79 ff.; Eisenlohr a. a. O. S. 24, 29; Gierke a. a. O. Bd. III S. 810 Anm. 176.

einzelnen entstehenden Landeskirchen von Hause aus in den Hintergrund gedrängt durch die grundsätzliche Anschauung Luthers, dass die Kirche nicht ein Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, sondern des Glaubens sei. Die von Luther gelehrte eine und unsichtbare Kirche als von Gott gestiftete Heilsanstalt war der juristischen Unterstellung unter den Begriff eines rechtlichen Verbands entzogen und bedurfte als Ganzes der rechtlichen Gliederung im reformatorischen Sinne nicht[1]). Wenn schon durch diese Auffassung der Kirche als solcher die Anwendung des Begriffs der Rechtspersönlichkeit auf sie ferne gerückt war, so wirkte in der gleichen Richtung noch ein weiterer Umstand, nämlich die Anschauung des Reformationszeitalters über das Verhältnis von Kirche und Staat oder — wenn die moderne Bezeichnung des Verhältnisses bei Seite gelassen wird — von geistlicher und weltlicher Obrigkeit. Für die Reformatoren handelte es sich hierbei nicht um das Verhältnis zweier selbständiger Gemeinwesen zu einander im heutigen Sinn; vielmehr kam für sie nur ein Gemeinwesen, nämlich die christliche Gemeinschaft, abgeteilt nach Territorien und Obrigkeiten, und in diesem Gemeinwesen das Verhältnis der weltlichen und der geistlichen Gewalt in Betracht[2]). Nun war schon in der Zeit vor der Reformation die Auffassung aufgekommen, dass die weltliche Obrigkeit in den Territorien von Gott zur Führung ihres Amts berufen und deshalb vor Gott verpflichtet sei, für das Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen; und dieser Gedankengang hat in der Reformation noch erhöhte Bedeutung gewonnen und das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt wesentlich beeinflusst. Die weltliche Obrigkeit stand den religiösen und kirchlichen Fragen nicht als eine fremde Gewalt gegenüber, sondern die Ordnung dieser Fragen war eine der wichtigsten Aufgaben ihres Amts. Es liegt nicht im Sinne dieser Anschauung, wenn in späterer Zeit gelehrt wurde, dass, soweit die Landesobrigkeit für die Kirche tätig sei, sie als Subjekt der Kirchengewalt handle und dabei eine andere Person darstelle, als bei Erfüllung ihrer

1) Gierke a. a. O. Bd. III S. 749; Rieker a. a. O. S. 42 ff.
2) Rieker a. a. O. S. 53.

weltlichen Aufgaben [1]). Die Fürsorge für die weltlichen und geistlichen Aufgaben entsprang ein und demselben Beruf der weltlichen Obrigkeit. Nach dieser reformatorischen Anschauung lag keine innere Notwendigkeit vor, die Landeskirchen als dem Staate gegenüber selbständige Rechtspersönlichkeiten zu betrachten und zu behandeln. Auch praktisch bestand eine solche Veranlassung nicht, da sich die hier vor allem in Betracht kommende Kirchengüterfrage, sei es durch Säkularisation, sei es durch Anschluss an das bisherige Eigentumsrecht der lokalkirchlichen Anstalten, lösen liess. Für die reformierten Territorien war die Rechtspersönlichkeit des territorialen Kirchenverbands in dem Begriff des auf die göttliche Anordnung und positives Recht zurückgeführten Kirchenregiments der weltlichen Obrigkeit aufgegangen und die kirchlichen Funktionäre erschienen nur als deren Hilfsorgane; und so kam es, dass sich nicht einmal der Begriff einer von der Obrigkeit verschiedenen Kirchenpersönlichkeit, auch nicht auf vermögensrechtlichem Gebiet, entwickeln konnte, obwohl der Gedanke einer Rechtspersönlichkeit der Landeskirchen naheliegend war [2]).

Nach diesen allgemeinen Erörterungen ist noch auf die Verhältnisse in Württemberg besonders einzugehen. Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die Einführung der Reformation ein Werk der Landesherrn, nämlich der Herzöge Ulrich und Christoph war. Die Besetzung der Pfarrstellen mit der neuen Lehre zugeneigten Geistlichen, die Aufhebung der Stifte und die Reformierung der Klöster, die Abschaffung der Messe und die Verpflichtung zum Besuch des neuen Gottesdienstes entsprang durchaus dem Willen der Landesherrn und es ist bereits früher hervorgehoben worden, wie stark in Herzog Christoph das Bewusstsein ausgeprägt war, dass er hierbei eine Pflicht erfülle, die ihm als Inhaber der weltlichen Obrigkeit von Gott auferlegt sei. Die Reinigung der Kirche von der als falsch erkannten Lehre war Sache der Landesobrigkeit und aus der Anschauung des 16. Jahrhunderts, dem die Toleranz Andersgläubiger fremd

1) Eisenlohr a. a. O. S. 59—60.

2) Gierke a. a. O. Bd. III S. 800 ff.; Rieker a. a. O. S. 205; Stutz, Kirchenrecht S. 380.

war, ergab sich die notwendige Folge, der neuen Lehre von Obrigkeits wegen im gesamten Landesgebiet Eingang und alleinige Geltung zu verschaffen. — War so die Einführung der Reformation in Württemberg ein Werk der Landesherrn, so trifft dies weiterhin auch zu auf die allmähliche Schaffung einer Kirchenverfassung. Nirgends ist bei der Einsetzung der Visitation und späterhin des Kirchenrats von einem Einfluss oder gar einer Mitwirkung der Gemeinden oder der Kirchenmitglieder etwas zu bemerken, vielmehr gehen alle diesbezüglichen Bestimmungen auf den Landesherrn und seine geistlichen Berater ausschliesslich zurück. Und wie die Schaffung dieser Verfassung, so ruhte auch die Leitung und Beaufsichtigung der eingesetzten Behörden zunächst durchaus in der Hand des Herzogs, der die Instruktion erteilte und über die Tätigkeit der Behörden Rechenschaft verlangte. Die Beamten des Kirchenrats und ihre untergeordneten Organe waren ausschliesslich herzogliche Beamte, so dass der ganze Organismus der Kirchenregierung nur als eine besondere Seite der gesamten Staatsverwaltung erscheint[1]). Dass speziell auch die Regelung der Kirchengüterfrage allein auf landesherrlichen Willen zurückzuführen ist, wurde bereits früher hervorgehoben.

Wie sehr die Regelung der kirchlichen Fragen Sache der weltlichen Obrigkeit war, beweist insbesondere der Landtagsabschied von 1565, in dem die Anerkennung der evangelischen Religion als ausschliesslicher Landesreligion zum Verfassungsgesetz erhoben wurde[2]). Es kann nicht davon die Rede sein, dass die Landstände hierbei als verfassungsmässige Repräsentanten der Kirche gehandelt hätten; vielmehr ergab sich ihre Mitwirkung bei den kirchlichen Bestimmungen des Landtagsabschieds aus ihrer weltlichen Berufung zur Teilnahme an der Regelung der Landesangelegenheiten[3]).

Wenn nach alledem die Frage beantwortet werden soll, ob zur Zeit der Bildung des Kirchenguts die evangelische Landes-

1) Eisenlohr a. a. O. S. 77—78.

2) Fricker und Gessler, Geschichte der Verfassung S. 106.

3) Schneckenburger a. a. O. S. 11—12; Studien der ev. Geistlichkeit Bd. 4 S. 108—109.

kirche Württembergs Rechtspersönlichkeit besessen habe, so ist dies zunächst zu verneinen, sofern die Rechtsform der Körperschaft in Frage kommt. Es fehlt für diese Zeit eine kirchliche Gemeindebildung im Rechtssinn und noch viel mehr die rechtliche Zusammenfassung aller Kirchenmitglieder durch eine Organisation, vermöge deren die Bildung eines einheitlichen Gesamtwillens und die Beherrschung der Körperschaft durch diesen Gesamtwillen ermöglicht wurde. Vielmehr ist in dieser Zeit alles kirchliche Wesen von oben her durch den Willen des Landesherrn, der seine Befugnis aus der ihm zukommenden Landeshoheit schöpfte, bestimmt[1]). Aber auch sofern für die Landeskirche die Rechtspersönlichkeit einer Anstalt in Betracht kommt, ist diese Rechtspersönlichkeit nicht anzunehmen. Die württembergische Landeskirche unterscheidet sich in ihrer Entstehung und in ihrem Aufbau keineswegs von dem allgemeinen, oben gezeichneten Bild der reformatorischen Kirchen. Auch in Württemberg führte die Auffassung von der religiösen und kirchlichen Aufgabe der weltlichen Obrigkeit zu einer Verwischung des Unterschieds zwischen Kirche und Staat. Wenn gelegentlich das Verhältnis dahin formuliert wird[2]), dass völlige Einheit von Staat und Kirche bestanden habe, so ist diese Formel insofern zu scharf gefasst, als eine gewisse Anerkennung der inneren Selbständigkeit der Kirche in der Organisation der besonderen Verwaltung gefunden werden kann. Aber wenn hierin auch der Gedanke liegen mag, dass die Kirche in ihrem tiefsten Wesen als göttliche Einrichtung vom Staat verschieden sei, so kann hieraus doch nicht gefolgert werden, dass ihr als einer äusseren vom Staat verschiedenen Anstalt die Rechtspersönlichkeit zugeschrieben worden sei[3]). Dagegen spricht einmal die Auffassung von der unsichtbaren Kirche; vor allem aber der Umstand, dass bei ihrer geschilderten engen Verbindung mit der weltlichen Obrigkeit zur Ausbildung einer eigenen Rechtspersönlichkeit keinerlei Anlass vorlag. Die kirchlichen Aufgaben waren in die Aufgaben der weltlichen Obrigkeit eingereiht und inso-

1) Rieker a. a. O. S. 205.
2) Gaupp-Göz, Staatsrecht S. 487.
3) Rieker a. a. O. S. 205; Baumeister a. a. O. S. 124.

fern trifft es zu, dass die Kirche ein Glied des Staatswesens war [1]). Man würde deshalb auch der Anschauung des Herzogs Christoph nicht gerecht, wenn man annehmen wollte, dass er in sich unterschieden habe das Haupt einer selbständigen Landeskirche und das Haupt des hiervon rechtlich getrennten Staatswesens. Mit vollem Recht betont daher Eisenlohr, dass der Begriff der Kirche im ganzen als moralischer Person der Zeit noch ferne gelegen habe [2]).

Wird somit die Rechtsfähigkeit der Landeskirche für das 16. Jahrhundert verneint, so kann auch für den Zeitraum bis 1806 das Eigentum am Kirchengut der Landeskirche nicht zugeschrieben werden. Denn wenn auch nicht zu verkennen ist, dass in dieser Zeitperiode späterhin die Anschauung von der Rechtspersönlichkeit der Landeskirchen Eingang fand, so ist doch eine Übertragung des Eigentums am Kirchengut auf die Landeskirche, das sie bei der Neubildung desselben nicht erworben hatte, durch einen späteren Rechtsakt nirgends nachzuweisen; vielmehr sind die Rechtsverhältnisse am Kirchengut während des ganzen Zeitraums grundsätzlich unverändert geblieben [3]).

§ 11. Das Kirchengut als Stiftungsvermögen.

Wenn das Kirchengut im Zeitraum bis 1806 weder im Eigentum des Staats noch der Landeskirche stand, so wird dagegen der Weg zur Lösung der Frage nach dem Recht am Kirchengut durch die Rechtsgeschichte der Kirchengüter vor und während der Reformation angezeigt. Es ist im bisherigen wiederholt darauf hingewiesen worden, dass nach dem Inhalt der kanonistischen Doktrin und nach der Behandlung in der Praxis die lokalen Kirchengüter als Anstalten oder Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit galten [4]).

1) Fricker und Gessler a. a. O. S. 127.

2) A. a. O. S. 99—100.

3) Hermelink II S. 1.

4) Gierke a. a. O. Bd. II S. 548 ff.; Bd. III S. 251 ff.; Rieker a. a. O. S. 189; Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 1267 ff.; Hübler a. a. O. S. 111 ff.; Stutz, Kirchenrecht S. 455; Friedberg, Kirchenrecht S. 577.

Die Kirchengüterfrage gewann mit der Einführung der Reformation vor allem deshalb eine neue praktische Bedeutung, weil bei einer Reihe von Kirchengütern, wie Klöstern und Kollegiatstiften, der bisherige spezielle Stiftungszweck verloren ging und deshalb die Frage entstand, was mit diesen Kirchengütern zu geschehen habe. Auch die Pfarrdotationen und ähnliche Institute, die an und für sich im Rahmen der veränderten Lehre ihrer bisherigen Zweckbestimmung weiterhin erhalten werden konnten, bedurften einer Klarstellung ihres Rechts, da die Gefahr bestand, dass vor allem die Patronatsherrn ihrer sich bemächtigen und sie ihrer Bestimmung entfremden könnten[1]). Die Stellung der Reformatoren gegenüber diesem Problem ist schon früher dargelegt worden und lässt sich dahin zusammenfassen, dass eine Säkularisation ausgeschlossen sein sollte, vielmehr die Kirchengüter ihrer bisherigen Zweckbestimmung so weit als möglich erhalten bleiben und wo dies nicht möglich wäre, doch wiederum der Kirche zugute verwendet werden sollten. Dabei wurde die Verwendung eines Überschusses für Aufgaben der weltlichen Obrigkeit für zulässig gehalten. In diesem Sinne wurde auch auf dem schmalkaldischen Bundestag von 1540, allerdings unter dem Widerspruch Württembergs, Beschluss gefasst[2]). Die praktische Durchführung in den einzelnen Territorien entsprach nicht in vollem Umfang der Stellungnahme der Reformatoren und war keineswegs einheitlich. Insbesondere lag die Versuchung und Gefahr nahe, dass diejenigen kirchlichen Stiftungen, deren Zweckbestimmung weggefallen war, ihrer rechtlichen Selbständigkeit verlustig gingen und für staatliche Zwecke schlechthin verwendet wurden[3]). Immerhin aber lässt sich feststellen, dass, soweit die kirchlichen Stiftungen aufrecht erhalten blieben, auch an ihrer rechtlichen Natur grundsätzlich nichts geändert wurde[4]). Die Säkularisierung der bisherigen geistlichen Güter widersprach in der Reformationszeit dem allgemeinen

1) Hermelink I S. 84; Rieker a. a. O. S. 189—190; Körber a. a. O. S. 43 ff.
2) Körber a. a. O. S. 179 ff.
3) Körber a. a. O. S. 64 ff., 150 ff.
4) Gierke a. a. O. Bd. III S. 805 ff.; Rieker a. a. O. S. 196—197, 201; Friedberg, Kirchenrecht S. 579.

Rechtsbewusstsein. Andererseits war aber die Idee eines Eigentums der Landeskirchen an diesen Gütern, so nahe sie lag, nirgends mit rechtlicher Bestimmtheit entwickelt. Dagegen bot sich als Grundlage der weiteren Entwicklung der bereits bekannte Begriff des Zweckvermögens, dessen Verwendung für ähnliche Zwecke beim Fortfall der bisherigen Zwecke eine bereits bekannte Rechtsnorm war und als Pflicht erachtet wurde. So wurden, wenn in Ausführung dieser Verpflichtung neue Stiftungen aus geistlichen Gütern organisiert wurden, in Anwendung des überkommenen Rechtsgedankens neue, des Eigentums fähige juristische Personen gewonnen[1]).

Die Regelung der Kirchengüterfrage in Württemberg stimmte nun mit den allgemeinen reformatorischen Anschauungen überein, insofern Herzog Christoph von den Säkularisationsversuchen seines Vaters entschieden abrückte und mit der Durchführung der reformatorischen Grundsätze Ernst machte. Eigenartig aber war sie in der Hinsicht, dass der Herzog die gesamten Kirchengüter mit der Ausnahme der lokalen Armenkästen zu einem einheitlichen Kirchengut zusammenzog. Es ist bereits früher die Ansicht abgelehnt worden, als ob es sich hierbei nur um eine Verwaltungsvereinigung unter Aufrechterhaltung der bisherigen Eigentumsverhältnisse gehandelt habe. Was entstand, war in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung ein Neues. Das neue Kirchengut war aber auch etwas Selbständiges, deutlich unterschieden und getrennt von dem herzoglichen Vermögen wie von der Kasse der Landstände. Die Rechtsform dieses neuen selbständigen Kirchenguts war bereits durch die bisherige Entwicklung gegeben: die Vielheit der kirchlichen Stiftungen wurde aufgehoben und vereinigt in einer einzigen umfassenden kirchlichen Stiftung. Es bedurfte nicht der Schaffung einer neuen Rechtsform, sondern nur der Übertragung der bereits bekannten und praktisch angewandten Rechtsform der selbständigen Stiftungspersönlichkeit auf das neugebildete Kirchengut[2]).

1) Gierke a. a. O. Bd. III S. 801—802.

2) Gierke a. a. O. Bd. III S. 801—802 und Anm. 152; Fricker und Gessler a. a. O. S. 130; Eisenlohr a. a. O. S. 104; Evangelisches Kirchenblatt 1846 S. 373.

Diese Auffassung des Kirchenguts als einer selbständigen Stiftung ist, da das Kirchengut keinesfalls als res nullius betrachtet werden kann, bei Verneinung des staatlichen und landeskirchlichen Eigentums geboten, in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Kirchengüter begründet und durch die Grosse Kirchenordnung und den Landtagsabschied von 1565 bestätigt. Besonders deutlich ergibt sich die Stiftung aus den Worten der Grossen Kirchenordnung:

> „wie dann auch unser endliche meinung und will, dass solches alles bey der Kirch, one gemindert oder geschmelert . . ewiglich und unwiderruflich also pleiben, und davon nichts hingeben oder alieniert, auch da . . ichtzigs verwendet oder abgelöst, also bald das erlöst Geld und Hauptsumma der Kirch zu gutem widerumb an Zins und mit liegenden Gütter angelegt" werden solle [1]).

Auch die von Herzog und Landschaft vereinbarte Erklärung des Landtagsabschieds von 1565, dass die geistlichen Gefälle des allgemeinen Kirchenkastens beständiglich und unverändert erhalten werden sollen, enthält eine Bekräftigung der Kirchengutsstiftung. Dass es sich hierbei um eine rechtlich selbständige Stiftung handelte, geht schon aus der Tatsache der abgesonderten Verwaltung, wie sie in § 3 geschildert wurde, hervor. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass die Grosse Kirchenordnung die Führung von Rechtsstreitigkeiten seitens des Kirchenguts zu regeln für erforderlich hielt und deshalb über die Zusammensetzung des Gerichts, Gerichtsstand und Vertretung des Kirchenguts besondere Bestimmungen getroffen hat [2]). Streitige Sachen, welche die geistliche Verwaltung, Manns- und Frauenklöster in irgendeiner Rechtsbeziehung betreffen, sollten vor den Landhofmeister, Kanzler und Räte verwiesen und dort im Beisein des Direktors oder eines politischen Mitglieds des Kirchenrats verhandelt werden. Dabei sollte die Vertretung des geistlichen Guts von dem Kirchenkastenadvokaten geführt werden. Das für diese Sachen bestimmte Gericht war nach der damaligen

1) Reyscher, KG. I S. 271.
2) Reyscher, KG. I S. 282.

württembergischen Gerichtsordnung das durch den Zutritt des Kirchenratsdirektors verstärkte Kanzleigericht, vor dem ausser dem Herzog, Adligen und höheren Dienern nur Korporationen Recht zu geben hatten[1]). Diese selbständige Stellung des Kirchenguts im Verwaltungs- und Rechtswesen lässt unter Berücksichtigung der früheren Erörterungen nur den Schluss zu, dass das Kirchengut als rechtsfähige Stiftung unter Aufhebung einer Vielheit früherer rechtsfähiger Stiftungen von Herzog Christoph gebildet und durch den Landtagsabschied von 1565 dem vertragsmässigen verfassungsrechtlichen Schutz unterstellt worden ist.

Die Rechtspersönlichkeit dieser Kirchengutsstiftung lag in dem Kirchengut selbst als Vermögensinbegriff. Sie war durch landesherrliches Gesetz unter nachträglichem vertragsmässigem Beitritt der Stände, also kraft öffentlichen Rechts, auf ewige Zeit errichtet („ewiglich und unwiderruflich") und unterstand der herzoglichen Verwaltung, wobei den Ständen ein Mitaufsichtsrecht durch den Landtagsabschied von 1565 eingeräumt war. Destinatär der Stiftung war in erster Linie die evangelische Landeskirche, ohne dass ihr jedoch stiftungsgemäss ein rechtlich verfolgbarer Anspruch zugestanden war, was schon der Mangel einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausschloss. Erst wenn ihre Bedürfnisse aus dem Stiftungsvermögen befriedigt waren, kamen, wie sich besonders deutlich aus dem Testament des Herzogs Christoph von 1566[2]) ergibt, die übrigen Aufgaben der Stiftung, der Beitrag zur Ablösungshilfe und der Beitrag zu Schutz und Schirm von Land und Leuten, das sogenannte Residuum, stiftungsgemäss an die Reihe, wie dies bereits in § 3 ausgeführt worden ist.

Abschnitt II. Die Rechtslage seit 1806.

§ 12. Die Rechtsgeschichte des Kirchenguts.

Die Rechtsgeschichte des Kirchenguts von 1806 bis auf die heutige Zeit ist im wesentlichen enthalten in dem Generalreskript vom 2. Januar 1806 und in § 77 der Verfassungsurkunde von

1) Wächter a. a. O. S. 53, 174—175; Reyscher, Das gemeine und württembergische Privatrecht Bd. I S. 49 Anm. 1.

2) Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. II S. 141.

1819. Doch ist es zum Verständnis dieser beiden Rechtsquellen erforderlich, näher auf die Entwicklung einzugehen.

Bereits früher wurde betont, dass die naturrechtliche Lehre von dem dominium eminens des Staats am Kirchengut der rechtlichen Sicherheit der Kirchengüter als selbständiges Vermögen nachteilig war. Denn wenn aus dieser Lehre auch nicht die Eigenschaft des Kirchenguts als Staatsgut zu folgern war, so lag doch die Gefahr nahe, dass die Staaten auf Grund der aus dem dominium eminens abgeleiteten Befugnis, die geistlichen Güter zu weltlichen Zwecken zu verwenden, sobald das Staatsinteresse dies erfordere [1]), das Kirchengut ganz oder teilweise sich aneignen würden. Diese Gefahr wurde noch erheblich vergrössert durch § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in welchem die Bestimmung getroffen war, dass die Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten wie in den neuen Besitzungen der katholischen und evangelischen Landesherrn, über deren Verwendung im Reichsdeputationshauptschluss selbst nicht förmliche Anordnungen erlassen worden waren, der freien und vollen Disposition der Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen werden sollten. Für das württembergische Kirchengut kam noch besonders in Betracht, dass nicht bloss in der praktischen Handhabung durch die Herzöge des 18. Jahrhunderts der Stiftungszweck vielfach missachtet worden war, sondern dass auch über die rechtliche Stellung des Kirchenguts Unklarheit bestand und dieses von der einen Seite als landesherrliches Eigentum, von der andern Seite als Eigentum der Kirche betrachtet wurde. Doch mag hier nochmals hervorgehoben werden, dass trotz alledem grundgesetzlich bis 1806 nichts an dem Rechtsbestand der Kirchengutsstiftung verändert worden ist.

Die entscheidende Gefahr aber entstand dem Kirchengut aus seinem besonderen Verwaltungsapparat und aus seiner engen Verbindung mit der ständischen Verfassung. Dadurch wurde das Kirchengut in das allgemeine Problem einbezogen, das sich

1) Thomasius bei Rieker a. a. O. S. 325.

nach Bildung des selbständigen neuwürttembergischen Staats ergab und im Sinne des Herzogs und nachmaligen Königs Friedrich durch Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg und durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesamten Staatsverwaltung zu lösen war[1]). Diese Lösung erfolgte am 30. Dezember 1805, als mit der Annahme der Königswürde König Friedrich den in Stuttgart anwesenden Mitgliedern des ständischen Ausschusses die Aufhebung der Verfassung ankündigte und im Zusammenhang damit die eigene Verwaltung des Kirchenguts aufhob[2]). Die vollzogene Veränderung in der Verwaltung des Kirchenguts wurde durch das Generalreskript vom 2. Januar 1806 proklamiert:

> „Als eine notwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchenrats mit Unserem Königl. Ober-Finanz-Departement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort verbunden, alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armenanstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen".

Ob hiermit rechtlich die Säkularisation des Kirchenguts ausgesprochen war, wird später zu prüfen sein. In der praktischen Handhabung und Verwaltung jedenfalls wurde in der Folge bis zur Gegenwart das Kirchengut wie Staatsgut behandelt und dementsprechend wurden die auf dem Kirchengut ruhenden Leistungen für die Aufgaben der evangelischen Landeskirche aus den allgemeinen Staatseinkünften bestritten. Die Frage des Rechts am Kirchengut hat deshalb auch im Laufe des 19. Jahrhunderts das Interesse verloren, das ihm freilich in um so höherem Mass in

1) Hermelink II S. 14—15.

2) Schneider, Württ. Geschichte S. 430; Georgii, Untersuchung S. 3.

den auf das Generalreskript unmittelbar folgenden Jahrzehnten gewidmet wurde. In den nach 1806 auflebenden Kämpfen um die alte Verfassung, das alte, gute Recht, die durch die Verfassung von 1819 zum Abschluss gebracht wurden, war die Frage des Kirchenguts einer der wichtigsten Streitpunkte. Es ist für die rechtliche Prüfung der Bedeutung des Generalreskripts und des § 77 der Verfassung erforderlich, Folgendes herauszuheben[1]):

Die am 15. März 1815 den Landständen vom König übergebene Verfassungsurkunde enthielt bezüglich des Kirchenguts keine ausdrückliche Bestimmung, ordnete aber in § 52 an, dass kein Religionsteil auf den Mitgenuss der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines anderen Religionsteils Ansprüche machen könne. Anlässlich der darauf in der Ständeversammlung stattfindenden Beratung einer Adresse an den König wurde am 22. März 1815 beschlossen, einen Aufsatz des Repräsentanten von Marbach als die Urkunde des politischen Glaubensbekenntnisses der Ständeversammlung zu den Akten zu nehmen. In diesem Aufsatz war[2]) u. a. ausgeführt, dass nach § 52 kein Religionsteil auf den Mitgenuss der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionsteils Ansprüche machen könne. Im Gegensatz hierzu werde aber dadurch, dass die Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts mit der Verwaltung des Staatseigentums vereinigt sei und dass die Einkünfte von beiden in eine Kasse fliessen, allen Religionsteilen an dem Genusse des altwürttembergischen Kirchenguts gleicher Anteil gewährt. Deshalb seien die Stände der Anschauung, dass sie schon nach § 52 die abgesonderte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts sich versprechen dürfen. Am 22. April 1815 wurde sodann die Vorlage dieses Aufsatzes an das K. Staatsministerium beschlossen[3]). In der gleichen Richtung ging der Beschluss, unter den 6 Präliminarpunkten, ohne welche weder eine Garantie der Repräsentativverfassung noch eine Herstellung

1) Vgl. hierzu Landständ. Verhandlungen 1815 ff.; Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806.

2) Landständ. Verhandl. 1815 Abt. I S. 84.

3) Landständ. Verhandl. 1815 Abt. IV S. 105, 109.

des Staatskredits, noch eine Beruhigung der Untertanen denkbar sei, die Herstellung des Kirchenguts zu verlangen [1]).

Die Kgl. Entschliessung vom 26. Mai 1815 an die Kgl. Kommissare lehnte die abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts ab, stellte aber in Aussicht, dass die ganze Masse des Kirchenguts unzertrennlich fundiert, die bestimmungsgemässen Aufgaben darauf gesichert und nur die durch Vereinfachung der Administration erzielten Ersparnisse, dem Reichsrezesse vom Jahr 1803 gemäss, zu anderen Staatsausgaben, besonders zur Schuldenabtragung, verwendet werden sollen [2]). Hiermit war jedoch der Meinung der Stände nicht Genüge getan, vielmehr beschlossen diese am 28. Juni 1815 eine Instruktion an ihre Kommission, in der bezüglich des Kirchenguts ausgeführt war, dass die abgesonderte Verwaltung ein unveräusserliches Recht der alten Verfassung sei und ohne diese die gesicherte Verwendung der Revenuen des Kirchenguts zu den fundationsgemässen Zwecken nicht möglich sei [3]).

Nachdem am 28. Juli 1815 die Stände vertagt worden waren, erfolgte ein gewisser Umschwung nach ihrer Einberufung im Oktober 1815. Am 13. November 1815 erschien ein Kgl. Reskript, in dem die wichtige Erklärung enthalten war, dass der König nie die innere Gültigkeit der alten Landesverträge, sondern immer nur, wie auch jetzt noch, die äussere Anwendbarkeit derselben in ihrem ganzen Umfang und zu einer Zeit, wo alles neu gestaltet sei, in Zweifel gezogen habe. Gleichzeitig wurden vom König vierzehn Fundamentalpunkte als Grundlage der Verfassungsverhandlungen bezeichnet, von welchen der dritte Punkt dahin ging: das evangelische Kirchengut soll vollkommen sichergestellt und nur zu seinen stiftungs- und vertragsmässigen Zwecken verwendet werden [4]). Die im Anschluss hieran wieder aufgenommenen Verhandlungen führten 1816 zu einem von dem ständischen Komitee aufgestellten Entwurf des Kapitels XXII

1) Landständ. Verhandlungen 1815 Abt. VIII S. 88—89.

2) A. a. O. 1815 Abt. VI S. 85.

3) A. a. O. 1815 Abt. VIII S. 59.

4) A. a. O. 1815 Abt. XIII S. 137 ff., 162; Fricker und Gessler a. a. O. S. 179—180; Georgii, Untersuchung S. 10.

der Verfassungsurkunde, in welchem das evangelische Kirchengut behandelt war[1]). In § 5 wurde das Kirchengut als Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche bezeichnet und in § 14 bestimmt, dass das Kirchengut wieder eine von den Finanzkammergefällen ganz abgesonderte Administration unter der obersten Leitung des Königs als Inhaber der konstitutionsmässigen Episkopalgewalt erhalten solle. Gleichzeitig war in § 1 die vollständige Wiederherstellung des Kirchenguts nach dem Stande vom 30. Dezember 1805 vorgesehen und im weiteren die Verwendung desselben eingehend im Anschluss an seine früheren Aufgaben geregelt.

Während der Verhandlungen starb am 30. Oktober 1816 König Friedrich. In der Thronrede vom 3. März 1817, mit welcher ein neuer königlicher Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, erklärte mit Bezug hierauf König Wilhelm, dass den höchsten wie den niedersten Lehranstalten in Kirche und Schule durch abgesonderte Verwaltung der protestantischen wie der katholischen Kirchengüter eine sichere Grundlage gegeben werden solle[2]). In der Tat enthielt der Verfassungsentwurf in § 134 B die Ankündigung, dass die näheren Bestimmungen in betreff der Sicherstellung, abgesonderten Verwaltung und fundationsmässigen Verwendung des evangelischen Kirchenguts in einem besonderen Organischen Statut Beil. III zusammengefasst seien. In dieses Statut waren im wesentlichen die erwähnten Bestimmungen des ständischen Entwurfs übergegangen. Insbesondere war in § 3 gesagt, dass das als ein Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche fundierte Kirchengut für alle künftigen Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten sei[3]).

Neue Differenzen des Königs und der Stände verhinderten den Abschluss des Verfassungswerks auf dieser Grundlage. Erst einer auf 13. Juli 1819 einberufenen Ständeversammlung wurde ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt, der über das Kirchengut nur eine Bestimmung in § 73 enthielt. Die Beratungen über den Entwurf gingen rasch vonstatten, insbesondere wurde von

1) Ständischer Verfassungsentwurf v. 1816 Kap. XXII.
2) Fricker und Gessler a. a. O. S. 194.
3) Georgii, Untersuchung S. 12—13.

einer Änderung oder Erweiterung des § 73 abgesehen und so ist diese Bestimmung unverändert als § 77 in die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 übergegangen:

> „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat".

Zur Ausführung ist diese Bestimmung der Verfassung niemals gekommen. Der Versuch ihrer Durchführung ist zwar in den langwierigen ständischen Verhandlungen von 1820—1833 gemacht worden, ist aber gescheitert.

Auch die weiteren Bestrebungen, die sich im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf die Ausscheidung des Kirchenguts richteten, sind ergebnislos geblieben. Bei den Verhandlungen seit 1820 war das vorwiegende Problem nicht die Frage des Rechts am Kirchengut, sondern die Art und Weise seiner Ausscheidung, auf die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht näher einzugehen ist[1]). Mit der in § 1 erwähnten Bestimmung der Verfassung des Volksstaats Württemberg soll die Frage des altwürttembergischen Kirchenguts zum Abschluss gelangen.

§ 13. Die rechtliche Bedeutung des Generalreskripts vom 2. Januar 1806 und des § 77 der Verfassungsurkunde von 1819.

Das Generalreskript vom 2. Januar 1806 war, gleichviel, ob man in ihm eine Säkularisation oder nur eine Verwaltungsvereinigung findet, ohne allen Zweifel ein Bruch der vertragsmässigen Landesverfassung. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses auf

1) Vgl. hierzu Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806.

Württemberg an und für sich Anwendung finden konnte. Jedenfalls konnte König Friedrich, nachdem er noch im Jahre 1797 die Landesgrundgesetze und damit die zwischen seinen Vorgängern und den Landständen vereinbarten vertragsmässigen Bestimmungen über das Kirchengut bestätigt hatte, nicht ohne Verletzung dieser vereinbarten Grundgesetze einseitig und gegen den Willen der Landstände die bisherige Ordnung beseitigen. Andererseits aber kann die formelle Rechtsgültigkeit des Generalreskripts nicht in Abrede gezogen werden, denn die Gesetzgebungsbefugnis stand, wie im Erbvergleich von 1770 neuerlich bestätigt worden war, dem Landesherrn zu [1]).

Die rechtliche Tragweite des Generalreskripts lässt sich aus seinem Wortlaut nicht sicher und unzweideutig entnehmen. Das Generalreskript lässt die Frage des Rechts am Kirchengut im unklaren, möglicherweise, weil über dieses Recht die bereits früher mehrfach erwähnte Unklarheit bestand. Es ist zuzugeben, dass das Generalreskript in dem Sinne verstanden werden kann, als werde hierdurch die Säkularisation des Kirchenguts angeordnet [2]). Diese Auffassung kann für sich anführen die damalige allgemeine Tendenz zur Säkularisation, wie sie durch den Reichsdeputationshauptschluss begünstigt wurde, und im besonderen die in Württemberg seit langem bestehende Neigung, das Kirchengut als landesherrliches Eigentum zu betrachten und praktisch zu behandeln. So betrachtet, würde das Generalreskript den Abschluss dieser Bestrebungen bedeuten und dies zum Ausdruck bringen durch die Bestimmung, dass der König für sich und seine Thronfolger alle auf der bisher als geistliches Gut bezeichneten Fundation haftenden Aufgaben übernehme. Denn wenn der König, so kann gesagt werden, die Obliegenheiten des Kirchenguts auf sich übernimmt, so gibt er damit zu erkennen, dass er das Kirchengut selbst als sein Eigentum und die darauf haftenden Schulden als seine Schulden betrachtet. Darnach würde der Bruch der Landesgrundgesetze nicht bloss in der Beseitigung der abgesonderten Verwaltung des Kirchenguts, sondern in der Aufhebung der Stiftung selbst zu suchen sein.

1) Fricker und Gessler a. a. O. S. 115, 126.

2) Vgl. die Literaturangaben zu § 1; Evang. Kirchenblatt 1846 S. 373.

Aber diese Auffassung des Generalreskripts ist nicht notwendig und erweist sich bei näherer Prüfung als nicht richtig. Georgii[1]) hat den Satz aufgestellt, dass die Absicht des Königs, der Kirche ihr Eigentum zu entziehen, nicht vermutet werden dürfe, vielmehr streng erwiesen werden müsse. Man kann diesen Satz auch dahin fassen, dass, wenn über den Umfang des verfassungsverletzenden Inhalts eines Gesetzes Zweifel besteht, der geringere und nicht der grössere Umfang anzunehmen sei. Der Vordersatz des Generalreskripts enthält nun ohne Zweifel nach seinem Wortlaut nicht mehr als die Erklärung, dass der bisherige Kirchenrat mit dem Oberfinanzdepartement verbunden, dass also die bisherige abgeordnete Verwaltung des Kirchenguts aufgehoben worden sei; er spricht nicht von einer Säkularisation, sondern nur von einer Verwaltungsvereinigung. Damit war an und für sich der rechtliche Bestand der Kirchengutsstiftung keinesfalls aufgehoben. Dagegen war allerdings die Besorgnis und Gefahr gegeben, dass, wenn das Kirchengut nicht mehr seine eigene Verwaltung habe, noch mehr als früher eine stiftungswidrige Verwendung Platz greife und kein Organ mehr vorhanden sei, welches demgegenüber für den stiftungsmässigen Gebrauch sich einsetzen und darüber wachen könne. Die Einkünfte des Kirchenguts kamen in die Hand des nunmehr auch von der Rücksichtnahme auf die Landstände befreiten, absoluten Monarchen und in seinem Willen lag die stiftungsgemässe oder stiftungswidrige Verwendung. Diese vorausgesehenen Besorgnisse zu zerstreuen durch die feierliche Erklärung, dass die stiftungsgemässen Aufgaben des Kirchenguts wie seither pünktlich erfüllt werden sollen, ist offenbar die Absicht des Nachsatzes des Generalreskripts. Wenn der König erklärt, dass er für sich und seine Thronfolger diese Verpflichtung übernehme, so ist hierin nicht die versteckte Erklärung zu suchen, dass er Eigentümer des Kirchenguts sei und als solcher diese Verpflichtung übernehme; vielmehr liegt die ausreichende Erklärung dieser Zusage darin, dass der König als oberster Verwalter des Kirchenguts die Er-

1) Rechtliche Erörterung S. 49.

füllung der Stiftungszwecke für sich und seine Nachfolger verspreche und übernehme.

Diese Auffassung des Generalreskripts erhält eine wertvolle Bestätigung durch die Geschichte der nachfolgenden Verfassungskämpfe. Aus der in § 12 gegebenen Darstellung ergibt sich zunächst einmal, dass es sich für die Landstände immer nur um die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung, nicht aber um die Wiederherstellung oder Erneuerung der Kirchengutsstiftung selbst gehandelt hat. Die Landstände gingen also davon aus, dass durch das Generalreskript nur die abgesonderte Verwaltung beseitigt sei. Wichtiger und entscheidender aber ist die in diesen Verhandlungen kundgegebene Ansicht des Königs selbst. Wenn der König am 13. November 1815 versicherte, dass er nie die innere Gültigkeit der alten Landesverträge, sondern immer nur ihre äussere Anwendbarkeit in der neuen Zeit in Zweifel gezogen habe, so darf diese Erklärung unbedenklich auf einen der hauptsächlichsten Verfassungspunkte, nämlich das Kirchengut, bezogen werden. Die Anerkennung der inneren Gültigkeit der alten Landesverträge bedeutet insoweit, dass der König die Gültigkeit der Kirchengutsstiftung nie in Zweifel gezogen habe. Vom Gesichtspunkt der äusseren Anwendbarkeit, d. h. der praktischen Zweckmässigkeit aus, konnte nicht der Bestand der Stiftung selbst, sondern nur die Frage in Betracht kommen, ob die besondere Verwaltung in einer auf Vereinfachung und Vereinheitlichung des Staatsbetriebs gerichteten Periode angemessen sei. So ist auch in dem dritten der vierzehn Fundamentalpunkte nur von einer Sicherstellung, aber nicht von einer Wiederherstellung der Kirchengutsstiftung die Rede. Mit der Erklärung vom 13. November 1815 hat somit der König eine nachträgliche authentische Erläuterung seiner Regierungsmassnahmen und des Generalreskripts vom 2. Januar 1806 gegeben, welche die Ansicht rechtfertigt, dass am 2. Januar 1806 nicht die Säkularisation des Kirchenguts, sondern nur eine Verwaltungsvereinigung angeordnet worden ist[1]).

Nach dem Bisherigen lässt sich nunmehr auch die Bedeutung des § 77 der Verfassung von 1819 feststellen. Zunächst einmal

1) Vgl. die Literaturangaben zu § 1.

lässt sich auch aus § 77 eine Bestätigung der bisher vertretenen Ansicht entnehmen. Der gesetzgeberische Nachdruck liegt auf der Bestimmung des ersten Satzes; der zweite Satz kennzeichnet sich deutlich als eine der Durchführung des ersten Satzes geltende Ausführungsbestimmung. Dieser aber setzt, indem er nur die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung anordnet, das Bestehen des Kirchenguts als eines nicht säkularisierten Guts voraus. Dies wird auch weiterhin deutlich durch den Gegensatz zu dem früheren herzoglichen Kammergut, mit dem das Kirchengut seit 1806 verwaltet worden war: in § 103 der Verfassung wird das erstere ausdrücklich zum Staatsgut erklärt. Die eigene Bedeutung des § 77 aber liegt eben in der Bestimmung, dass die abgesonderte Verwaltung wieder herzustellen sei. Die bei der Errichtung der Stiftung eingeführte Organisation der Verwaltung konnte jedoch bei der veränderten Gestaltung des Staatswesens nicht schlechthin erneuert werden und so wurde in § 77 die Neuordnung der Verwaltung auf Grund ständischer Vorschläge vorgesehen. Damit ist gesagt, dass die Neuorganisation der Verwaltung im Wege der Gesetzgebung erfolgen sollte. Dagegen lässt sich aus § 77 ein Rechtsanspruch der evangelischen Landeskirche auf Herstellung der abgesonderten Verwaltung oder auf ein gesetzliches Mitwirkungsrecht hierbei nicht ableiten; vielmehr war die Erfüllung der Verfassung ausschliesslich Sache der Landesgesetzgebung [1]). Auf die Frage, in welcher Weise die Absonderung des Kirchenguts von dem Staatsgut durchzuführen gewesen wäre, soll nicht näher eingegangen werden, da sie die grundsätzliche Frage des Rechts am Kirchengut als Ganzem nicht unmittelbar berührt und eine eingehende besondere Untersuchung erfordern würde.

Dagegen ist kurz noch in zwei Punkten auf den Inhalt des zweiten Satzes des § 77 einzugehen. Zunächst ist hier von dem Eigentum der evangelischen Kirche in dem alten Lande die Rede. Es kann fraglich sein, ob dieser Ausdruck das Eigentum der Landeskirche am Kirchengut bedeuten soll, oder ob damit nur eine zusammenfassende Bezeichnung der einzelnen Kirchen-

1) Sarwey, Öffentliches Recht S. 343, 603.

güter beabsichtigt war. Nach den bisherigen Ergebnissen kann rechtlich ein Eigentum der Landeskirche am Kirchengut bis 1819 nicht in Betracht kommen und man kann, selbst wenn die Ausdrucksweise des § 77 in diesem Sinne zu verstehen sein sollte, daran nicht die Folgerung knüpfen, dass nunmehr ein solches Eigentum neu begründet werden sollte. Rechtlich wäre einer solchen Übertragung des Eigentums auf die Landeskirche ein Bedenken insofern nicht entgegengestanden, als die rechtliche Entwicklung der Landeskirchen zu rechtsfähigen Anstalten inzwischen fortgeschritten war und in § 70 der Verfassungsurkunde selbst ihren Ausdruck gefunden hat. Dennoch kann die erwähnte Folgerung nicht gezogen werden, weil nach dem Aufbau des § 77 die neue rechtliche Anordnung im ersten Satze gegeben ist und der Zusammenhang der beiden Sätze zeigt, dass der Gesetzgeber das Eigentum der Kirche als gegebenes und nicht erst zu begründendes voraussetzte [1]). Der Gebrauch des Ausdrucks „des Eigentums dieser Kirche" ist nichts weiter als ein Nachklang der alten alternativen Fragestellung: ob das Kirchengut Eigentum des Staats oder der Kirche sei.

Der zweite Punkt betrifft die Frage der Teilnahme Neu-Württembergs an der stiftungsmässigen Verwendung des Kirchenguts. Nach § 77 sollte die Kommission mit der Bestimmung der Teilnahme der evangelischen Kirche Neu-Württembergs sich beschäftigen. Die Frage sollte also erst geregelt werden und es ist daher die Meinung des Gesetzgebers erkennbar, dass die Teilnahme Neu-Württembergs von Rechts wegen nicht ohne weiteres gegeben sei. Diese Auslegung entspricht auch der richtigen Auffassung der Stiftung [2]). Die Einkünfte des Kirchenguts waren für die bei Errichtung der Stiftung bestehende altwürttembergische Kirche, aus deren Kirchengütern die Stiftung gebildet wurde, bestimmt. Soweit freilich nach Befriedigung der Bedürfnisse der übrigen Stiftungszwecke ein Residuum übrig blieb, konnte es dem Landesherrn nach den Bestimmungen der

1) Baumeister a. a. O. Bd. 3 S. 129.

2) Georgii, Rechtliche Erörterung S. 68 ff.; Mohl a. a. O. Bd. II S. 523, 526; Eisenlohr a. a. O. S. 214—215; Landständische Verhandl. 1830 Heft 5 S. 1321; Heft 6 S. 1701—1702.

Stiftung nicht verwehrt sein, unter dem Gesichtspunkt „zu Trost, Schutz, Schirm von Land und Leuten“ die neuwürttembergische evangelische Kirche zu bedenken.

§ 14. Das Ergebnis.

Das Recht am altwürttembergischen Kirchengut hat zwischen 1819 und 1919 keine Änderung erfahren. Erst die neue Verfassungsgesetzgebung vom 26. April 1919 hat die Kirchengutsfrage wieder aufgenommen. Wenn am Ende dieser Untersuchung nochmals kurz zusammengefasst werden soll, welches Recht bisher bestanden hat, so ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Das altwürttembergische evangelische Kirchengut war eine selbständige, rechtsfähige Stiftung, kraft öffentlichen Rechts, dagegen weder Eigentum des Staats noch der evangelischen Landeskirche.

2. Stiftungsgemäss war eine abgesonderte landesherrliche Verwaltung unter einem Mitaufsichtsrecht der Landstände vorgesehen. Diese abgesonderte Verwaltung ist zu Unrecht durch das Generalreskript vom 2. Januar 1806 beseitigt und trotz des § 77 der Verfassungsurkunde nicht erneuert worden. Ein Rechtsanspruch der evangelischen Landeskirche selbst auf Überlassung der Verwaltung war weder in der Stiftung noch in der Verfassung von 1819 begründet.

3. Dagegen waren die Einkünfte des Kirchenguts in erster Linie stiftungsgemäss für die evangelische Kirche der altwürttembergischen Landesteile bestimmt. Der Staat als Verwalter des Kirchenguts war sowohl auf Grund der Stiftungsurkunden als durch das Generalreskript von 1806 verpflichtet, die Einkünfte des gesamten Kirchenguts der altwürttembergischen evangelischen Kirche, soweit deren Bedürfnisse reichten, unvermindert zu gewähren. Erst nach voller Befriedigung dieser Bedürfnisse standen die Einkünfte des Kirchenguts zur Verwendung für die übrigen stiftungsgemässen Zwecke frei.

Mit dem letzten Punkt steht die Frage im Zusammenhang, ob der eben erwähnten Verpflichtung des Staats ein subjektives Recht, ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch

der evangelischen Landeskirche auf Erfüllung der kirchlichen Bedürfnisse gegenüberstand. Diese Frage ist zu verneinen, nicht bloss für die Zeit vor 1806, sondern auch für die folgende Periode bis 1919. Dass ein solcher Rechtsanspruch aus der Grossen Kirchenordnung und dem Landtagsabschied von 1565 nicht abgeleitet werden konnte, ist schon früher ausgeführt worden. Hieran ist auch durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Generalreskript von 1806 und durch § 77 der Verfassungsurkunde von 1819, nichts geändert worden. Das Generalreskript, das vor Einführung der Verfassung mit Gesetzeskraft erlassen worden war und bisher geltendes Recht enthielt, erwähnte die evangelische Landeskirche als solche überhaupt nicht. Sein gesetzgeberischer Inhalt beschränkte sich auf die Anordnung der Verwaltungsvereinigung. Im übrigen ist an den Rechtsverhältnissen des Kirchenguts durch das Generalreskript keine Änderung getroffen worden. Es ist daher auch für die Annahme kein Raum, dass König Friedrich stillschweigend der evangelischen Landeskirche ein ihr bis dahin nicht zustehendes Recht gegenüber der staatlichen Verwaltung des Kirchenguts habe einräumen wollen. Ebensowenig gibt die Verfassungsurkunde von 1819 einen Anhaltspunkt dafür, dass der evangelischen Landeskirche ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Erfüllung der kirchlichen Bedürfnisse zugestanden worden sei. Vielmehr war nach dem bisher geltenden Recht die Bestimmung, in welcher Art und in welchem Umfang die stiftungsgemässen Aufgaben des Kirchenguts zu erfüllen seien, dem Staat anheimgestellt. Sie erfolgte im Wege der Verabschiedung des Staatshaushaltplans durch Regierung und Stände. Das hierbei grundsätzlich obwaltende freie Ermessen in der Festsetzung der zur Verfügung zu stellenden Mittel hatte seine Schranke in der pflichtmässigen Berücksichtigung der in den Stiftungsurkunden niedergelegten und durch das Generalreskript von 1806 bestätigten Zweckbestimmung des Kirchenguts [1]).

Das Recht des altwürttembergischen evangelischen Kirchenguts als einer rechtsfähigen Stiftung ist im 19. Jahrhundert ver-

1) Vgl. hierzu Gössler, Jahrbücher der Württ. Rechtspflege Bd. 24 S. 117 ff.

dunkelt worden durch die Beseitigung der abgesonderten Verwaltung. Wenn es auch der Rechtslage nicht entsprach, so wurde doch tatsächlich das Kirchengut als säkularisiertes Gut, als Staatseigentum behandelt. Die Verfassungsurkunde vom 26. April 1919 leitet nunmehr auch die rechtliche Säkularisation ein, behält aber die weitere Regelung einem besonderen Gesetz vor. Die massgebende Bestimmung des § 21 der Verfassungsurkunde geht von der Voraussetzung aus, dass der evangelischen Landeskirche als Rechtspersönlichkeit Vermögensansprüche an den Staat zustehen. Diese Vermögensansprüche sollen im Wege der Gesetzgebung durch eine unveränderliche, nach den bestehenden Bedürfnissen der gesamten evangelischen Landeskirche zu bemessende Geldrente abgefunden werden. Mit dieser Gesetzgebung ist der Fortbestand des Kirchenguts als eines rechtlich selbständigen Stiftungsvermögens nicht vereinbar. Schon die Unveränderlichkeit der Rente und ihre Bemessung nach den derzeit bestehenden Bedürfnissen der Landeskirche steht im Widerspruch zu der stiftungsgemässen Aufgabe des Kirchenguts, wonach entsprechend dessen Zulänglichkeit die jeweiligen, also veränderlichen Bedürfnisse der altwürttembergischen Landeskirche zu erfüllen waren. Es ist auch nach der auf Trennung von Kirche und Staat hinzielenden Tendenz der Verfassung nicht angängig, hierin nur eine Änderung des Stiftungszwecks zu erblicken. Vielmehr muss aus der beabsichtigten Abfindung eine weitergehende Folgerung gezogen werden. Die nach den Ergebnissen der vorstehenden Untersuchung allerdings nicht zutreffenden Vermögensansprüche an den Staat, für welche die evangelische Landeskirche abgefunden werden soll, beziehen sich zum wichtigsten Teil auf das im Besitz des Staates befindliche Kirchengut. Dieser Ansprüche entledigt sich der Staat nach dem Willen der Verfassung durch die Entrichtung einer Geldrente an die evangelische Landeskirche. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass als Gegenleistung für diese Abfindung der Staat auf Grund der Verfassung das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Substanz des Kirchenguts für sich in Anspruch nimmt. Diese Tatsache bedeutet aber nichts anderes als die endgültige Säkularisation der Kirchengutsstiftung.

Literatur.

Abel, Ob das Kirchengut Eigentum der württembergischen evangelischen Kirche oder des Staates sei, 1821.

Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici ac ducum privati 1787.

Eisenlohr, Geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Württemberg 1836.

Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911.

Evangelisches Kirchen- und Schulblatt für Württemberg 1846, 1849, 1850, 1860.

Fricker und Gessler, Geschichte der Verfassung Württembergs 1869.

Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche im Königreich Württemberg 1832.

Gaupp-Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1908.

Georgii, Rechtliche Erörterung der Frage: Ob das Kirchengut Eigentum der württembergischen protestantischen Kirche oder des Staates sei? 1821.

Georgii, Untersuchung der Frage: Soll die abgesonderte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts wieder hergestellt werden und wie soll dies geschehen? 1830.

Georgii und Bengel, Über Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg 1832 (Verf. Hauff).

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1868—1913.

Gundling, Gründlicher Diskurs über den Westfälischen Frieden 1736.

Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1903 Erstes und Zweites Heft (cit. Hermelink I und II).

Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806 in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1914.

Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts 1868.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik 1894.

Klaiber, Studien der evangelischen Geistlichkeit Wirtembergs Bd. 3 und 4, 1831/1832.

Körber, Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund 1913 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte).

Kugler, Christoph Herzog zu Wirtemberg 1868—1872.

Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1829—1831.

J. J. Moser, Neueste Kleine Staatsschriften 1768.

Paulus, Bemerkungen über das geistliche Gut der württ. Stammlande in: Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen 1816.

J. C. Pfister, Die evangelische Kirche in Württemberg 1821.
J. C. Pfister, Herzog Christoph von Wirtemberg 1819.
Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze:
Staatsgrundgesetze Bd. I und II.
Kirchengesetze Bd. VIII (cit. KG. I).
Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886.
Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg 1882.
Riecke, Das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg 1876.
Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893.
Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1883.
Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880.
Schneider, Württembergische Geschichte.
Scholl, Bitte einer bedrängten Gattin und Mutter an ihren Anwalt 1830.
Scholl, Die evangelische Kirche Württembergs nach ihren äusseren Verhältnissen 1830.
Sohm, Kirchenrecht 1892.
Dr. G. S., Die evangelische Kirche Wirtembergs nach den Verheissungen der Verfassungsurkunde 1832.
Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl. Bd. V.
Süskind, Denkschrift in Angelegenheiten der württembergischen evangelischen Geistlichkeit 1859.
Dr. X. (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut, 1831.
Wächter, Württembergisches Privatrecht 1839.
Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg 1815 ff., 1820 ff.
Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung (Württ. Archiv.)